

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 31.07.2020

Bürgermeister	<i>Scholz 31.07.20</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	6	oeff	12.08.2020				

**Neuerrichtung eines Kunstrasenplatzes des TuS Schwefe 1921 e. V. / Mittelabruf Städtebauförderung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“
 hier: Antrag des TuS Schwefe vom 18.07.2020 und Antrag der BG Fraktion vom 21.07.2020**

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

- Siehe beigefügte Anträge! -

Am 24.07.2020 erfolgte eine Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich der Förderfähigkeit beider beantragten Projekte.

Da der Bezirksregierung derzeit noch keine detaillierten Informationen über die Fördervoraussetzungen vorliegen, erfolgt eine Prüfung von dort.

Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden sie in geeigneter Form bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Prüfungsergebnisse der Bezirksregierung abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.



Turn- und Sportverein Schwefe e.V.

gegründet 1921

Bodo Wied

TuS Schwefeweb.de

Christoph Güttersen

Telefon 0170 - 23 22 66 0

Email tbu06@web.de

2. Vorsitzender Volker dekmann

Telefon 02921 - 66 58 17

Email Brinkmann71269@aol.com

Kassiererin Michale Eißler

Telefon 01515 - 46 19 144

Email meckler@mail.de

K

Gemeinde Welver

Empf. 31. Juli 2020

TuS Schwefe e.V. – Zur Rotbuche 2a - 59514 Welver-Schwefe

Gemeinde Welver

z.Hd. Herrn Bürgermeister Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

Welver-Schwefe, den 18. Juli 2020

Neuerrichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem derzeitigen Rasenplatz des TuS Schwefe 1921 e.V.

Hier: Antragstellung von Mittel aus dem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten für die Jahre 2020 und 2021 entsprechend des Programmaufrufs des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

der TuS Schwefe 1921 e.V. feiert im kommenden Jahr sein 100-jähriges Bestehen und ist über Gemeindegrenzen hinweg für seine aufgeschlossene und gesellige Vereinsmentalität bekannt. Beim TuS Schwefe wird das Miteinander großgeschrieben und es wird einander geholfen, wo es nur geht. Neben der Seniorenarbeit ist für uns ebenfalls die Jugendarbeit besonders wichtig; so setzen wir jedes Jahr ein Feriencamp in Eigenregie für ca. 100 Jungs und Mädels um. In den Wintermonaten ab Oktober ist ein Trainings- und Spielbetrieb auf unserem derzeitigen Sportplatz bis teilweise April nicht möglich. So mussten sowohl unsere Jugend- als auch Seniorenmannschaften teilweise bis nach Völlinghausen (!) fahren, um regelmäßig trainieren zu können. Der TuS Schwefe ist seit mehreren Jahren neben dem SV Welver ein dauerhaft vertretender Verein in der höchsten Kreisliga im Kreis Soest; vernünftige Trainings- und Spielbedingungen sind dringend erforderlich.

Der momentane größte Anteil der notwendigen Arbeiten erfolgt in Eigenregie und durch den Einsatz von Muskelkraft unserer sämtlichen Mitglieder und Abteilungen. Die Unterhaltungsmaßnahmen der gesamten Anlage erfolgen durch ehrenamtliche Kräfte, welche hier tagtäglich eine Menge private Zeit investieren. Bei dem Programm „Moderne Sportstätten 2020“ konnte der TuS Schwefe, entgegen andere Vereine in der Gemeinde Welver, nicht auf Mittel zur Unterhaltung der Gebäude und des Geländes zugreifen, da wir entsprechend der Förderrichtlinien des Landessportbundes ausgeschlossen sind.

Vor einigen Tagen wurde nun durch das Land Nordrhein-Westfalen der Programmaufruf für die Jahre 2020 und 2021 für das Sonderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ vorgestellt. Entsprechend der Rundschreiben des zuständigen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung entfällt die Aufbringung des Eigenanteils im Jahr 2020 in Gänze; im Jahr 2021 beträgt der Eigenanteil für die antragsberechtigten Gemeinden und Gemeindeverbände 10 % der Investitionen, wobei bei Tiefbaumaßnahmen (Kunstrasen und Flutlicht) höchstens 750.000 Euro förderfähig sind.

Der TuS Schwefe 1921 e.V. begehrt hiermit, dass die Gemeinde Welver entsprechend des Förderaufrufs fristgerecht Mittel aus dem Sonderprogramm zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Bestandsplatz des TuS Schwefe beantragt und die notwendigen Schritte gemeinsam mit uns umsetzt. Neben der Errichtung eines Kunstrasenplatzes begehren wir ebenfalls, dass Mittel für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED beantragt werden, um ebenfalls Anteil an den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens zu haben und energetisch sinnvoll zu investieren. Erste Kalkulationen unsererseits ergeben voraussichtliche Aufwendungen für beide Maßnahmen in Höhe von in Summe 485.000,00 Euro.

Wir als Sportverein haben selten um Mithilfe der Gemeinde Welver gebeten und häufig die größten Arbeiten in Eigenregie erledigt, jedoch geraten auch wir (bzw. unsere tatkräftigen Rentner/innen) bei der Unterhaltung der Anlage nun an unsere Kapazitätsgrenzen. Außerdem würde die Investition in eine solche Sportanlage gleichzeitig eine enorme Aufwertung unseres Ortsteils und unserer angrenzenden Dörfer bedeuten und die Standortfaktoren deutlich verbessern. Wenn wir bei solch einer Förderaussicht nicht aktiv werden würden, dann bräuchten wir gar nicht mehr aktiv werden.

Wir als Sportverein sichern zu, dass wir tatkräftig bei Arbeiten unterstützen, wo Muskelkraft und Ehrenamt notwendig wird. Dabei können wir unterstützen und den gemeindlichen Eigenanteil deutlich reduzieren. In den vergangenen Wochen hat man viel in der Presse über das Beleben der dörflichen Strukturen und der Schaffung von bebaubaren Grundstücken auf dem Land für junge Familien gelesen. Von solch einer Anlage könnten in Zukunft ebenfalls die Kinder und Jugendlichen dieser Familien stark profitieren und sowohl einen sportlichen als auch gesellschaftlichen Nutzen haben.

Wir sichern hiermit unsere vollkommene Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahme zu und freuen uns auf die gemeinsam anstehende Arbeit. Wir bitten um eine entsprechende positive Rückmeldung. Für uns wäre es eine enorme Wertschätzung unserer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Politik und die Verwaltung der Gemeinde Welver uns bei unserem Vorhaben maßgeblich begleiten würde und wir unseren zahlreichen Mitgliedern zum 100-jährigen Bestehen im Jubiläumsjahr ein neues Sportgelände präsentieren dürften.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Güttmann
1. Vorsitzender TuS Schwefe 1921 e.V.





Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



Fraktionsvorsitzender:

Tim-Fabian Römer

Ladestraße 1

59514 Welper

Mobil: 0176/94880830

E-Mail: timfabianroemer@gmail.com



An den

Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Schumacher

Am Markt 4
59514 Welper

Welper, den 21.07.2020

Sitzung des Gemeinderates am 12.08.2020

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

**hier: Neuerrichtung eines Kunstrasenplatzes des TuS Schwefe 1921 e.V./ Mittelab-
ruf Städtebauförderung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BG-Fraktion beantragt folgenden Tagesordnungspunkt auf die anstehende Sitzung
des Gemeinderates zu setzen:

Neuerrichtung eines Kunstrasenplatzes des TuS Schwefe 1921 e.V./ Mittelabruf Städte-
bauförderung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“

Begründung:

Im Juli 2020 erfolgte durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen der Programmaufruf „Investitionspakt zur Förderung von
Sportstätten“ für die Programmjahre 2020 und 2021. Dieses neue Städtebauförderprogramm
des Bundes und des Landes wurde nach dem Bundes-Koalitionsausschuss am 03. Juni 2020
im Rahmen des umfangreichen Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossen. Die
Kommune hat bei den entsprechenden Investitionen in die Sportinfrastruktur ab dem Jahr
2021 lediglich 10 Prozent der Kosten zu tragen, wobei 75 % der Kosten durch den Bund und
15 % durch das Land übernommen werden. Im Förderjahr 2020 entfällt der Eigenanteil der
Kommunen komplett und es erfolgt eine 100 %-Förderung durch Bund und Land.

Sport dient der Bewegung und ermöglicht die Begegnung von Menschen mit unterschiedli-
chem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund zu fördern. Sport
schafft Gemeinschaftssinn und bildet so eine wichtige Stütze für das Miteinander von Ort. Aus-
reichend verfügbare und baulich gut ausgestattete Sportstätten sind als Teil der Daseinsvor-
sorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche
Entwicklung.

Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen können eingesetzt werden für Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen oder Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, wobei nur solche Ausgaben förderfähig sind, welche der DIN 276 entsprechen. Es gilt eine Bagatellgrenze von 25.000 Euro, wobei für Hochbaumaßnahmen eine Förderhöchstsumme von 1,5 Millionen Euro und für Tiefbaumaßnahmen eine Förderhöchstsumme von 750.000 Euro gilt.

Eine Antragstellung für das Jahr 2020 und 2021 erfolgt zugleich, wobei diesbezüglich bis zur Frist der Antragstellung zum 16.10.2020 zwingend ein entsprechender Ratsbeschluss vorzulegen ist. Entsprechend der Ausführungen des zuständigen Ministeriums können für das Programmjahr 2020 nur Anträge aufgenommen werden, deren Antragsunterlagen vollständig sind und einen schnellen Baubeginn der Maßnahme erwarten lassen.

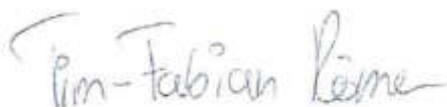
Die Fraktion der Bürgergemeinschaft Welver beantragt hiermit, dass der Gemeinderat dem Ansinnen des TuS Schwefe 1921 e.V. zur Neuerrichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Bestandssportplatz folgt und sämtliche erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Kostenkalkulation nach der DIN 276 2. Stufe inklusive der Erneuerung bzw. Umrüstung der Flutlichtanlage auf eine LED-Beleuchtung fristgemäß zur Antragstellung über die Bezirksregierung Arnsberg beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen umsetzt. Hinsichtlich des Abrufs der Fördermittel und der Abwicklung des Förderprogramms wird auf die Weisungen des Ministeriums aus dem Monat Juli 2020 verwiesen.

Da nicht absehbar ist, dass die Abwicklung der Maßnahme mit einer 100 %-Förderung noch im Jahr 2020 realistisch ist, ist die Maßnahme für das Jahr 2021 in den Haushalt einzustellen und der entsprechende 10%ige Eigenanteil über den kommunalen Haushalt abzudecken.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung alle notwendigen Schritte zur fristgerechten Antragstellung auf die Fördermittel der Städtebauförderung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ umzusetzen und den entsprechenden 10 %igen Eigenanteil für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf dem Sportplatz des TuS Schwefe 1921 e.V. inklusive der energetischen Umrüstung auf eine LED-Flutlichtanlage in den Haushalt 2021 einzustellen. Bei der Antragstellung der Fördermittel und der zu planenden Maßnahme soll eine enge Absprache mit dem Vorstand des Sportvereins erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

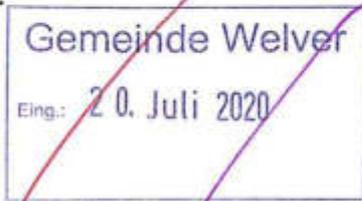


Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

Heß, Angelika

Wg. an Westphal u. Scholz

Von: Lerch, Maximilian <maximilian.lerch@bra.nrw.de>
Gesendet: Montag, 20. Juli 2020 13:21
An: Lerch, Maximilian
Betreff: RdVerf-Städtebauförderung - Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021
Anlagen: mhkbg_16.07.2020_anlage.pdf



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) über den neuen „**Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten**“ zur Kenntnis.

Handlungs- und Förderschwerpunkt des Investitionspakts ist die Sicherung von Sportstätten als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Mit dem „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ wird das Ziel verfolgt, durch Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur zu erhalten und damit die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie abzuschwächen.

Die Mittel des Investitionspakts können eingesetzt werden für:

- Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehrerer Sportarten dienen und
- Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Zur Förderfähigkeit einzelner Maßnahme verweise ich auf den im Anhang befindlichen Aufruf.

Die Förderung erfolgt im **Programmjahr 2020 in Höhe von 100% und im Programmjahr 2021 zu 90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Höchstbetragsregelung. Die Höchstbeträge liegen für **Hochbaumaßnahmen bei max. 1.500.000 €** und für **Tiefbaumaßnahmen bei max. 750.000 €** Förderung.

Anträge nebst Anlagen sind mit dem beigefügten Antragsformular **in elektronischer Form** an die Bezirksregierung Arnsberg an die E-Mailadresse dezernat35@bra.nrw.de zu übersenden. **Das Antragsformular wird derzeit im MHKBG NRW abgestimmt und Ihnen nachgereicht. Die Antragsunterlagen können Sie in Kürze auch auf unserer Homepage unter https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/do_formulare/index.php herunterladen.** Zusätzlich ist die Übersendung **einer Ausfertigung des Antrags in Papierform** an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 35, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg erforderlich.

Ich möchte Sie an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass eine Förderaussicht nur für solche Anträge besteht, die **umsetzungs- und bewilligungsreif** sind. Dabei werden sich Kriterien wie Vorlage eines Bauzeitenplans, vorliegende Bürgerbeteiligung, idealerweise Nachweis der Planung bereits mit Leistungsphase 6 HOAI positiv auf die Priorisierung auswirken. Entsprechende Informationen sind dem Antrag soweit sie vorliegen beizufügen. Darüber hinaus verweise ich auf die Ihnen bekannte „Handreichung zur Vorlage bewilligungsreifer Antragsunterlagen für Stadterneuerungsmaßnahmen“ (https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/do_formulare/handreichung.pdf).

Zudem bitte ich um eine Bestätigung, dass die Organisationseinheit Stadtplanung / Städtebauförderung beim Verfahren zur Antragstellung beteiligt wurde.

Für die Antragstellung für das **Programmjahr 2020 ist zwingend bei Antragstellung ein Ratsbeschluss** vorzulegen. Dieser kann bis spätestens zum 30.10.2020 nachgereicht werden. Bei mehreren Anträgen einer Kommune ist eine Priorisierung vorzunehmen. Anträge, die im Programmjahr 2020 nicht bewilligt werden, sind automatisch für das Programmjahr 2021 beantragt. Eine erneute Beantragung ist somit nicht

erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist auch bereits bei dem Antrag für das Programmjahr 2020 eine Kämmerereibestätigung über den Eigenanteil in Höhe von 10 % beizufügen.

Fristende zur Einreichung der Förderanträge für das Programmjahr 2020 ist der 16. Oktober 2020, für das Programmjahr 2021 der 15. Januar 2021.

Abschließend weise ich darauf hin, dass aufgrund der Kürze der Zeit für die Prüfung der Anträge keine Nachforderung von fehlenden Antragsunterlagen erfolgen kann. Sollten substantielle Antragsunterlagen fehlen, führt dies zu einem Ausschluss beim Antragsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maximilian Lerch
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 35 - Städtebauförderung -
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg
Tel.: 02931/ 82-3347

E-Mail: maximilian.lerch@bezreg-arnsberg.nrw.de

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhalten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch von Ihrem Mailserver.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Scholz, Juergen

Von: Rathaus
Gesendet: Montag, 20. Juli 2020 13:42
An: Scholz, Juergen; Hecke, Jens
Betreff: WG: RdVerf-Städtebauförderung - Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021
Anlagen: mhkbg_16.07.2020_anlage.pdf

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Angelika Heß
Sekretariat Bürgermeister

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
Fachbereich 1 -Zentrale Dienste-
Am Markt 4
59514 Welver

Tel.: 02384 / 51102
Fax: 02384 / 51230
E-Mail: a.hess@welver.de
Internet: www.welver.de



Von: Lerch, Maximilian <maximilian.lerch@bra.nrw.de>
Gesendet: Montag, 20. Juli 2020 13:21
An: Lerch, Maximilian <maximilian.lerch@bra.nrw.de>
Betreff: RdVerf-Städtebauförderung - Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) über den neuen „**Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten**“ zur Kenntnis.

Handlungs- und Förderschwerpunkt des Investitionspakts ist die Sicherung von Sportstätten als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Mit dem „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ wird das Ziel verfolgt, durch Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur zu erhalten und damit die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie abzuschwächen.

Die Mittel des Investitionspakts können eingesetzt werden für:

- Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehrerer Sportarten dienen und
- Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Zur Förderfähigkeit einzelner Maßnahme verweise ich auf den im Anhang befindlichen Aufruf.

Die Förderung erfolgt im **Programmjahr 2020 in Höhe von 100% und im Programmjahr 2021 zu 90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Höchstbetragsregelung. Die Höchstbeträge liegen für **Hochbaumaßnahmen bei max. 1.500.000 €** und für **Tiefbaumaßnahmen bei max. 750.000 €** Förderung.

Anträge nebst Anlagen sind mit dem beigefügten Antragsformular **in elektronischer Form** an die Bezirksregierung Arnsberg an die E-Mailadresse dezernat35@bra.nrw.de zu übersenden. **Das Antragsformular wird derzeit im MHKBG NRW abgestimmt und Ihnen nachgereicht. Die Antragsunterlagen können Sie in Kürze auch auf unserer Homepage unter https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/do_formulare/index.php herunterladen.**

Zusätzlich ist die Übersendung **einer Ausfertigung des Antrags in Papierform** an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 35, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg erforderlich.

Ich möchte Sie an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass eine Förderaussicht nur für solche Anträge besteht, die **umsetzungs- und bewilligungsreif** sind. Dabei werden sich Kriterien wie Vorlage eines Bauzeitenplans, vorliegende Bürgerbeteiligung, idealerweise Nachweis der Planung bereits mit Leistungsphase 6 HOAI positiv auf die Priorisierung auswirken. Entsprechende Informationen sind dem Antrag soweit sie vorliegen beizufügen. Darüber hinaus verweise ich auf die Ihnen bekannte „Handreichung zur Vorlage bewilligungsreifer Antragsunterlagen für Stadterneuerungsmaßnahmen“ (https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/do_formulare/handreichung.pdf).

Zudem bitte ich um eine Bestätigung, dass die Organisationseinheit Stadtplanung / Städtebauförderung beim Verfahren zur Antragstellung beteiligt wurde.

Für die Antragstellung für das **Programmjahr 2020 ist zwingend bei Antragstellung ein Ratsbeschluss** vorzulegen. Dieser kann bis spätestens zum 30.10.2020 nachgereicht werden. Bei mehreren Anträgen einer Kommune ist eine Priorisierung vorzunehmen. Anträge, die im Programmjahr 2020 nicht bewilligt werden, sind automatisch für das Programmjahr 2021 beantragt. Eine erneute Beantragung ist somit nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist auch bereits bei dem Antrag für das Programmjahr 2020 eine Kammereibestätigung über den Eigenanteil in Höhe von 10 % beizufügen.

Fristende zur Einreichung der Förderanträge für das Programmjahr 2020 ist der 16. Oktober 2020, für das Programmjahr 2021 der 15. Januar 2021.

Abschließend weise ich darauf hin, dass aufgrund der Kürze der Zeit für die Prüfung der Anträge keine Nachforderung von fehlenden Antragsunterlagen erfolgen kann. Sollten substantielle Antragsunterlagen fehlen, führt dies zu einem Ausschluss beim Antragsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maximilian Lerch
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 35 - Städtebauförderung -
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg
Tel.: 02931/ 82-3347

E-Mail: maximilian.lerch@bezreg-arnsberg.nrw.de

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhielten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch von Ihrem Mailserver.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Auf die Plätze!

Fertig!



**Los zum „Investitionspakt zur
Förderung von Sportstätten“
2020 und 2021!**



**Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen
„Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“**

**Programmaufruf für die Jahre
2020 und 2021**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Juli 2020



Vorwort

Das neue Städtebauförderprogramm des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen: „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“



Es wird sportlich und das gleich in doppelter Hinsicht:

Der Bundes-Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Damit die Maßnahmen des Paketes schnell auf den Weg gebracht und damit wichtige Impulse sehr zeitnah gesetzt werden können, ist im Bundeshaushaltsplan 2020 für den „Investitionspakt Sportstätten“ ein bundesweiter Verpflichtungsrahmen in Höhe von 150 Millionen Euro vorgesehen. Um die wichtigen Impulse zeitnah setzen zu können und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen infolge der Corona-Pandemie zusätzlich zu unterstützen, erfolgen zudem einmalig eine gegenüber der Städtebauförderung verkürzte dreijährige Programmaufzeit und eine erhöhte Finanzierungsbeitrag des Bundes.

Dieser Aufruf will gewährleisten, dass noch in diesem Jahr Bundes- und Landesmittel durch die Städte und Gemeinden abgerufen und für das kommende Jahr Bundesmittel gebunden werden können. Unter der Voraussetzung, dass der Bund - wie vorgesehen - sein Engagement zur Förderung von Sportstätten fortsetzt, wird es auch für die Jahre 2022 bis 2024 weitere Aufrufe geben.

Anders als in den Regelprogrammen der Städtebauförderung erfolgt die Förderung zu einem Fördersatz in Höhe von 90 % (Bundesbeteiligung 75 %, Landesbeteiligung 15 %).

- Für das Programmjahr 2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Nordrhein-Westfalen-Programms I“ beschlossen, den in diesem Jahr auf die Kommunen entfallenden Eigenanteil von 10 % zu übernehmen, so dass sich der Landesanteil auf 25 % erhöht.

Auf die Plätze! Fertig! Los zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“!

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Präambel	4
1.2	Rechtsgrundlagen der Förderung	4
2	Voraussichtliches Programmvolumen	5
3	Fördervoraussetzung	6
4	Verfahren	7
4.1	Antragsberechtigung	7
4.2	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	7
4.3	Bemessungsgrundlage	7
4.4	Antragsverfahren	8
4.4.1	Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze	8
4.4.2	Abbau von Ausgaberesten	9
4.4.3	Antragstellung für das Programmjahr 2020 und 2021	9
4.4.4	Antragsfristen	10
5	Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	10
5.1	Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021	10
5.2	Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	11
6	Begleitinformationen zum „Investitionspakt Sportstättenförderung“	11
7	Abrechnung von Fördermaßnahmen	11
Anlage	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	12



FÖRDERJAHRE 2020 UND 2021

Programmaufruf zum
„Investitionspakt Sportstättenförderung“

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Präambel

Sport dient der Bewegung und ermöglicht die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund zu fördern. Sport schafft Gemeinschaftssinn und bildet so eine wichtige Stütze für das Miteinander vor Ort.

Ausreichend verfügbare und baulich gut ausgestattete Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Der Bund stellt auf der Grundlage des vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 mit dem Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b Grundgesetz zur Umsetzung des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ zur Verfügung, die vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Investitionspaketes kofinanziert werden.

1.2 Rechtsgrundlagen der Förderung

Vorläufige Rechtsgrundlage:

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz, auf Basis der zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen



des Bundes an die Länder sowie nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)“ vom 22. Oktober 2008.

2 Voraussichtliches Programmvolumen

2020:

Vorbehaltlich der Gewährung zusätzlicher Finanzmittel im Bundes- sowie im Landeshaushalt für das Jahr 2020 werden für den Investitionspakt 2020 rund 47 Millionen Euro zur Förderung von Sportstätten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

2021:

Vorbehaltlich der Beschlussfassungen über den Bundeshaushalt und den Landeshaushalt für das Jahr 2021 werden 31 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

Vorbehalt zum Programmaufruf:

Darüber hinaus erfolgt dieser Programmaufruf vorbehaltlich der Ausgestaltung und des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund und des hierfür erforderlichen Kabinettschlusses der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Der Aufruf zum jetzigen Zeitpunkt soll gewährleisten, dass in diesem Jahr 2020 grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Fördermittel aus dem Sonderprogramm „Investitionspakt Sportstättenförderung“ noch zu binden.

Hinweis für die Folgejahre nach 2021:

Nach dem Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2021 soll der „Investitionspakt Sportstättenförderung“ bis 2024 fortgesetzt werden.



3 Fördervoraussetzung

Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen können eingesetzt werden für:

- Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und
- Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Förderfähig ist

- innerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur;
- außerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, insbesondere die energetische Ertüchtigung der sportlichen Infrastruktur, wenn ein besonderer Bedarf besteht und so die Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele sichergestellt wird;
- im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten;
- darüber hinaus der Neubau innerhalb bestehender Programmgebiete der Städtebauförderung, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspaktes fehlen.

Vorrang in der Förderung haben Maßnahmen, die

- besonders vielen Menschen einen Zugang zur sportlichen Betätigung ermöglichen und/oder
- quartiersbezogene niederschwellige Angebote mit großer Reichweite für Kinder und Jugendliche zum Inhalt haben (zum Beispiel Parcouring, Dirtbike, PumpTrack, Kleinspielfelder, Basketballfelder oder Ähnliches).

Einrichtungen des Breitensports können auch dann gefördert werden, wenn sie in untergeordneten Teilen auch dem Leistungssport dienen.



Einrichtungen, die dem Schulsport dienen, sind dann förderfähig, wenn sie außerschulisch für die breite Bevölkerung geöffnet werden und deren Nutzung auch sichergestellt wird.

Die Herstellung von Barrierearmut und -freiheit ist bei den Maßnahmen grundsätzlich zu beachten.

4 Verfahren

4.1 Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nummer 27 Absatz 3 der Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ die Mittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollen die für Stadtplanung/Städtebauförderung zuständigen Stellen beteiligen, soweit diese nicht bereits federführend tätig werden.

4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung nach § 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

Grundlage für die Förderfähigkeit von Maßnahmen sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – FRL)“.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die Förderung im „Investitionspakt Sportstättenförderung“ erfolgt für eine Antragstellung

- 2020 in Höhe von 100 %,
- für das Jahr 2021 in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.



Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung einer Sportstätte entstehen.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276:

- Nach DIN 276 ist für Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung erforderlich.
- Für Tiefbaumaßnahmen eine Kostenschätzung ausreichend.

Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus der Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.

Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können, in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Ausgabenbefreiung).

4.4 Antragsverfahren

4.4.1 Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze

Die Aufnahme eines Antrags in den Investitionspakt 2020 ff. kann dann erfolgen, wenn der Förderbetrag mindestens 25.000 Euro beträgt.

Die Höhe der Förderung beträgt je Maßnahme

- für Hochbaumaßnahmen höchstens 1.500.000 Euro,
- für Tiefbaumaßnahmen höchstens 750.000 Euro.



Höhere Investitionsbedarfe gehen zu Lasten der Antragsteller. Eine Aufteilung einer Maßnahme auf mehrere Förderanträge ist nicht zulässig.

Eine Förderung von eventuell entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

4.4.2 Abbau von Ausgaberesten

Vorrang bei der Programmentscheidung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen haben Maßnahmen in Kommunen, die eine zügige Durchführung der Maßnahme erwarten lassen und deren Ausgabereste sich in den Städtebauförderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

4.4.3 Antragstellung für das Programmjahr 2020 und 2021

Eine Antragstellung erfolgt für das Jahr 2020 und 2021 zeitgleich.

Für das Jahr 2020 ist zwingend bei Antragstellung ein Ratsbeschluss vorzulegen; dieser kann bis zum 30. Oktober 2020 (siehe unter Nummer 4.4.4) nachgereicht werden.

Nicht berücksichtigte Anträge aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2020“, die der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes entsprechen:

- Maßnahmen nicht berücksichtigter Anträge aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2020“ können unter Beachtung sowohl der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes als auch der Förderhöchstgrenzen nach Nummer 4.4.1 erneut eingereicht werden.

Unter Berücksichtigung der Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 sind Anträge für den „Investitionspakt Sportstättenförderung“ 2020 und 2021 nach dem Antragsmuster den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in elektronischer Form sowie bis auf Weiteres in Schriftform zu übersenden.

- Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht.
- Der Finanzierungsplan hat den Veranschlagungen im Bundes- und Landeshaushalt Rechnung zu tragen. Das heißt, dass die beantragte Maßnahme mit einem dreijährigen Verpflichtungsrahmen zu planen ist.
- Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die baufachlich geprüft und bewilligungsreif sind.



Wichtig!!! Priorisieren bei mehreren Antragstellungen

Sofern eine Kommune mehrere Anträge im Rahmen des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ stellt, sind diese von ihr zu priorisieren.

4.4.4 Antragsfristen

Förderanträge für den Investitionspakt 2020 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum 16. Oktober 2020 zu stellen.

Wichtiger Hinweis:

- In das Programmjahr 2020 können aufgrund der erforderlichen Mittelbindungen in diesem Jahr nur Anträge aufgenommen werden, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die **einen schnellen Baubeginn** der Maßnahme erwarten lassen.

Förderanträge für den Investitionspakt 2021 sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum 15. Januar 2021 zu stellen.

Nachrichtlich:

Für Förderanträge des Investitionspaktes „Sportstättenförderung 2022“ bitten wir um Beachtung, dass die Antragsfrist der 30. September 2021 sein wird.

5

Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

5.1

Bekanntgabe des „Investitionspaktes Sportstättenförderung“ 2020 und 2021

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Programm zum „Investitionspakt Sportstättenförderung“ für **das Jahr 2020 voraussichtlich Anfang Dezember 2020** unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 genannten Antragsgrundsätze veröffentlichen. Für die in dieser Programmveröffentlichung aufgenommenen Projektanträge gilt sodann der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.



Eine Veröffentlichung für **das Programmjahr 2021 wird voraussichtlich im Frühjahr 2021** unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 genannten Antragsgrundsätze erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5.2 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

Die Förderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

- Die Förderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen.
- Es sind die Logos der „Städtebauförderung“, des „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ sowie des „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden.

Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Kommunen wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen beruhen.

6 Begleitinformationen zum „Investitionspakt Sportstättenförderung“

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig durch die Kommunen auszufüllen. Die geförderten Städte und Gemeinden werden nach der Veröffentlichung der Programme von den Bezirksregierungen hierzu aufgefordert.

Sie sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern unter der nachfolgenden Web-Adresse zu erfassen:

<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>



7 Abrechnung von Fördermaßnahmen

Maßnahmen des **Programmjahres 2020** sind gegenüber der zuständigen Bezirksregierung **bis spätestens 31. Dezember 2025**, Maßnahmen des **Programmjahres 2021 bis spätestens 31. Dezember 2026** abzurechnen.

Anlage Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zum „Investitionspakt Sportstätten“ 2020 und 2021 wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 „Städtebau“.

Arnsberg

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/an_staedtebaufoerderung/index.php

Detmold

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/035_Organisationsstruktur/index.php

Düsseldorf

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/staedtebaufoerderung/index.jsp

Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html

Münster

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_az/35_staedtebaufoerderung/index.html



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbg.nrw.de
www.mhkbg.nrw

Bildquellenhinweis

Titelfoto: © [kulzfoto](https://www.kulzfoto.com/) - [stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock/)

© Juli 2020 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbg.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **W-302**

Vermerk

Antrag von der BG vom 21.07.2020 zur Erweiterung der Tagesordnung der Ratssitzung am 12.08.2020, sowie ein Schreiben des TuS Schwefe 1921 e.V.

Geforderte Maßnahmen

Neuerrichtung eines Kunstrasenplatzes des TuS Schwefe 1921 e.V. auf dem Bestandssportplatz

Erneuerung bzw. Umrüstung der Flutlichtanlage auf eine LED-Beleuchtung

Summe für beide Maßnahmen ca. 485.000,00€

Telefonat am 24.07.2020 mit Herrn Lerch von der Bezirksregierung Arnsberg:

- sieht die geplanten Maßnahmen grundsätzlich als förderfähig
- empfiehlt eine Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter für den Kreis Soest Herrn Schindler

Telefonat am 24.07.2020 mit Herrn Schindler von der Bezirksregierung Arnsberg:

- der Bezirksregierung liegen auch noch keine detaillierten Informationen über die Fördervoraussetzungen vor; eine erste Besprechung erfolgte auf Grundlage des „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ 2020 und 2021 vom Ministerium Stand Juli 2020; Herr Schindler sieht die Erneuerung der Flutlichtanlage als grundsätzlich förderfähig mit dem Schwerpunkt der energetischen Ertüchtigung, die Förderfähigkeit der Errichtung eines Kunstrasenplatzes bleibt zunächst unklar
- es wurde ihm im Anschluss an das Telefonat eine konkrete Fragestellung per Mail zugesendet, damit er diese mit dem Ministerium besprechen kann
- Hinweise:
 - o die Gemeinde muss Eigentümer des Sportplatzes sein, sowie die Maßnahme in Eigenregie durchführen, damit diese als priorisiert förderfähig gesehen wird
 - o bei Antragstellung sollte die Maßnahme von der Planung umsetzungsreif sein, damit nach der Bewilligung begonnen werden kann

Praktikant FB2

Von: Schindler, Hartmut <hartmut.schindler@bra.nrw.de>
Gesendet: Freitag, 24. Juli 2020 12:29
An: Praktikant FB2
Betreff: AW: Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Hallo Frau Stute,

wie ich schon in unserem Telefonat erläuterte, gibt es landesintern auch viele Fragen.

Deshalb sitzen wir behördenintern am kommenden Donnerstag zusammen und beraten uns, wie wir u.a. auf Ihre Fragen antworten. Deshalb möchte ich mit meinen Antworten bis dahin warten.

Schönes Wochenende

Im Auftrag

Hartmut Schindler

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 35 – Städtebauförderung
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg
E-Mail: hartmut.schindler@bra.nrw.de
Telefon: 0049 2931 82 2832
Telefax: 0049 2931 82 40655

Von: Praktikant FB2 <PraktikantFB2@welter.de>
Gesendet: Freitag, 24. Juli 2020 11:57
An: Schindler, Hartmut <hartmut.schindler@bra.nrw.de>
Cc: Garzen, Camillo <C.Garzen@welter.de>; Scholz, Juergen <J.Scholz@welter.de>
Betreff: Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Sehr geehrter Herr Schindler,

vielen Dank für nette das Gespräch. Vonseiten der BG Ratsfraktion und des Sportvereins TuS Schwefe wurden Anträge für die Durchführung des Umbaus des bestehenden Rasenplatzes in einen Kunstrasenplatz, sowie die Erneuerung bzw. Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf eine LED-Beleuchtung am Sportplatz in Welter-Schwefe gestellt. Aus den vorliegenden Informationen ergeben sich für die Gemeinde Welter folgende Fragen:

1. Ist eine Förderung der Errichtung eines Kunstrasenplatzes aus dem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten möglich?
2. Ist die Erneuerung bzw. Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage am Sportplatz Schwefe auf eine LED-Beleuchtung aus dem Investitionspakt möglich?

Da dieses Thema in der Ratssitzung am 12.08.2020 besprochen werden soll, wäre eine Rückmeldung von Ihrer Seite bis dahin wünschenswert. Da ich selber bis zum 10.08.2020 im Urlaub bin wäre es gut, wenn Sie die Antwort ebenfalls an Herrn Garzen (c.garzen@welter.de) senden.

Mit freundlichen Grüßen aus Welter
i.A.

Barbara Stute

Soziales/Fachbereich 2

Tel: 02384 / 51 – 205

Fax: 02384 / 51 – 230



Gemeinde Welver

Am Markt 4

59514 Welver

www.welver.de

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/38	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 29.07.2020

Bürgermeister	<i>Schulz 29.07.20</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>7</i>	oef	12.08.2020				

Wiederherstellung der Knapstraße in Welper - Dinker
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 24.07.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 24.07.2020!

In der Sache wird verwaltungsseitig wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Welper hat im Jahre 2019 als eine von wenigen Kommunen im Regierungsbezirk Arnsberg - mit finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE-Richtlinie) - ein ländliches Wegenetzkonzept (sog. Wirtschaftswegekonzept) erarbeitet.

Der SOLL-Zustand und die Handlungsempfehlungen wurden in einem mehrstufigen Verfahren mit allen Betroffenen und Interessierten besprochen und intensiv diskutiert. Neben der Beteiligung der breiten Öffentlichkeit wurde ein Arbeitskreis aus Vertretern aller relevanten Nutzergruppen gebildet. Die Information und Beteiligung –insbesondere die Mitwirkung der politischen Mandatsträger wie Rats- / Fachausschussmitglieder und Ortsvorsteher, - wurde über lokale Workshops und das Bürgerdialogportal "www.wirtschaftswegekonzept.de" sichergestellt. Eine umfassende Berichterstattung erfolgte über die lokale Presse. Aufgrund der intensiven Bürgerbeteiligung konnte letztendlich ein großer Konsens erzielt werden, so dass von einer hohen Akzeptanz auszugehen ist. Im Übrigen hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 11.12.2019 das Wegenetzkonzept bei zwei Gegenstimmen mit großer Mehrheit verabschiedet.

Gemäß Leitfaden zur Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte wurden Handlungsempfehlungen für den zukünftigen Umgang mit den ländlichen Wegen erarbeitet. Dabei wurde insbesondere eine nachhaltige und systematische Wegeunterhaltung unter gleichen Voraussetzungen für alle Wege angestrebt. Das Wegenetz soll dem tatsächlichen Bedarf angepasst und "fit für die Zukunft" gemacht werden.

Folgende Handlungsempfehlungen wurden durch den Leitfaden verbindlich vorgegeben:

- a. *Erhaltung wie Bestand (normale Unterhaltung)*
- b. *den Unterbau einschließende Sanierung (gleiche Kategorie)*
- c. *Umbau/andere Bauweise (veränderte Kategorie)*
- d. *Rückbau/Aufhebung*
- e. *Neubau (neue Trasse)*

Im Ergebnis wurde der zukünftige Unterhaltungs- und Ausbaustandard definiert und für jeden einzelnen Wegeabschnitt eine Handlungsempfehlung erarbeitet. Insgesamt wurde ermittelt, dass von der 304 km umfassenden Wegenetzlänge in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Welper über 46 km ausgebaut und grundhaft erneuert werden müssen. Knapp 48 km Wirtschaftswege sollen zukünftig in anderer Bauweise wiederhergestellt werden (größtenteils Änderung von bituminöser zu wassergebundener Bauweise/DoB - Deckschicht ohne Bindemittel). Das Wegenetzkonzept in der vorliegenden Form wurde durch die Bez.-Reg. Arnsberg genehmigt und bildet die Grundlage für die Inanspruchnahme der Fördermittel.

Der in Rede stehende Weg wurde in die Kategorie d eingestuft. Dieser Einstufung wurde weder aus dem Kreis der beteiligten Nutzergruppen, noch aus dem Kreis der Rats-/Fachauschussmitglieder und Ortsvorsteher, widersprochen.

Insoweit erfolgte nach Prüfung der Verkehrssicherungspflicht die anschließende Kontrolle, Bewertung und Durchführung der erforderlichen Reparaturarbeiten durch die Verwaltung im Vertrauen auf die Gültigkeit der Kriterien des zuvor beschlossenen Wegenetzkonzeptes.

Der in Rede stehende Abschnitt des Wirtschaftsweges war in Teilbereichen so schadhaft, dass die erforderliche Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben war. Für zwei Teilbereiche sind durch den Bauhof bereits Warnbarken aufgestellt worden. Eine entsprechende Fotodokumentation liegt der Verwaltung vor.

Die Ursachen der Schäden begründeten sich in einem erheblichen Tragfähigkeitsverlust des Untergrundes. Aus diesem Grund wurde -mit Hinblick auf die Vorgaben des Wegenetzkonzeptes- auf eine punktuelle Beseitigung der Schäden verzichtet und eine ganzheitliche Vorgehensweise gewählt.

Die Arbeiten erfolgten durch ein beauftragtes Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebauhof. Im Zuge dieser Arbeiten wurde rd. 190 to Schottermaterial zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Untergrundes sowie Herstellung der Fahrbahnoberfläche verbaut.

Im Übrigen wären die v. g. Arbeiten für den Fall einer Sanierung / Erneuerung der Fahrbahn in Asphaltbauweise in gleicher Art und Weise erforderlich gewesen. **Ein Schaden ist der Gemeinde Welper mithin nicht entstanden.**

Die mit Antragstellung zitierte und gültige Zuständigkeitsordnung gem. § 4 Absatz 4 ist verwaltungsseitig nicht nachvollziehbar. Richtig ist, dass nach der Zuständigkeitsordnung der Bauausschuss gem. § 5 Punkt 1, Unterpunkt 1.1 Buchstabe a) eine beratende Zuständigkeit bei der Instandsetzung und Bau/ bzw. Rückbau von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen hat. Durch die Vorstellung und Beratung des Wirtschaftswegekonzeptes sowohl in der Ratssitzung am 11.12.2019 als auch bei den Beratungen im Bau- Feuerwehrausschuss am 28.01.2020 und 10.03.2020, ist der beratenden Zuständigkeit sehr wohl genüge getan.

Mit Hinblick auf die Wertigkeit des mit großem Aufwand erstellten Wegenetzkonzeptes, wird seitens der Verwaltung vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Rat, eine Beratung der weiteren Vorgehensweise im Zuge der Fortschreibung des Wegenetzkonzeptes im zuständigen Fachausschuss vorgeschlagen. U.a. kann dann bei Bedarf die Einstufung des Weges in eine andere Kategorie erfolgen.

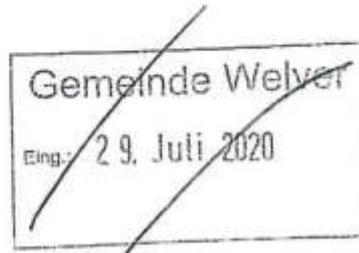
Hinweis der Verwaltung:

Die Bezeichnung „Knappstraße“ ist auf Hammer Stadtgebiet gültig. Im Gebiet der Gemeinde Welper lautet die Bezeichnung „Am Freistuhl“.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper verweist den Antrag der SPD-Fraktion zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss für Bau- und Feuerwehr.

Welver, den 24.07.2020



An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

Betr.: Sitzung des Rates der Gemeinde Welver vom 12.08.2020
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
hier: Wiederherstellung der Knappstraße in Welver - Dinker

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Ratsfraktion beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnungen der o.a. Ratssitzung aufzunehmen:

Wiederherstellung der Knappstraße in Welver – Dinker

In der Sache wird beantragt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Knappstraße – abgefräster Teil/ca. 400 m – unverzüglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand mit einer Asphaltdecke zu versetzen.

Die Mittel sind außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig wird beantragt, den eingetretenen Schaden der Eigenschadenversicherung der Gemeinde mit der Bitte um Erteilung einer Deckungszusage zu übermitteln.

Begründung:

Die Verwaltung hat das im Antrag näher bezeichnete Straßenstück, das auf einer geschätzten Länge von ca. 70 – 100 Metern mit einer sehr schadhaften Asphaltdecke versehen war, vor wenigen Wochen auf insgesamt ca.400 m abfräsen und mit grobem Schotter versehen lassen. Dadurch ist dieser Weg für Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger, wie auch insbesondere auch für ältere Radfahrer unpassierbar geworden. Gleiches gilt für Skater und Inliner.

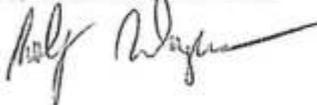
Die schadhafte Stelle hätte repariert werden können und müssen, zumal bereits im Dezember 2019 im Rat in einer Anfrage auf den schadhafte Zustand dieses Weges hingewiesen worden war (vgl. Protokoll vom 11.12.2019, Seite 15 nÖT).

Der zuständige Fachbereichsleiter hat diese Maßnahme in der Sitzung des Rates vom 12.06.2020 als „Rückbau“ bezeichnet. Das durch den Gemeinderat beschlossene Wirtschaftswegekonzept sehe an dieser Stelle einen Rückbau vor.

Sowohl in seiner Antwort als auch vor und bei der Realisierung übergangen der Fachbereichsleiter und Bürgermeister die gültige Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Welver. § 4 Absatz 4 der bestehenden Zuständigkeit sieht ausdrücklich die Beratung und Beschlussfassung des Fachausschusses, des Ausschusses für Bau und Feuerwehr, vor. Der Fachausschuss und dessen Vorsitzender sind über diese Maßnahme nicht einmal informiert worden.

Außerdem sind Mittel die für diese Maßnahme im Entwurf des Haushaltes 2020 nicht vorgesehen, da es sich nach eigenen Angaben der Verwaltung um einen Rückbau handelte. Daher sind die erforderlichen Mittel außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichem Gruß



Rolf Wagener
- Fraktionsvorsitzender -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 30.07.2020

Bürgermeister	<i>Schulz 30.07.20</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature] 30.07.20</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 30.07.2020</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>8</i>	oef	12.08.2020				

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ und Erlass einer Veränderungssperre
hier: Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020**

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 12.08.2020:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020!

bestehendes Planungsrecht:

Das antragsgegenständliche Flurstück 371 liegt mit einer Größe von 746 m² im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver. Im Rahmen der 8. Änderung des v.g. B-Planes wurde der Bereich als „Kerngebiet“ (MK) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wurde entsprechend der zentralörtlichen Lage durch den B-Plan wie folgt festgelegt:

- maximal 3-geschossige Bebauung
- geschlossene Bauweise
- Grundflächenzahl 1,0
- Baulinie mit dem Ziel einer maximalen Ausnutzung des Grundstückes
- Ausschluss von Wohnungen im EG

Im Rahmen der 12. Änderung des B-Planes Nr. 9 wurde zudem das Höchstmaß der baulichen Anlagen festgelegt. Danach dürfen die baulichen Anlagen nicht höher als 13,5 m errichtet werden.

Bebauung des Flurstückes 371:

Seit der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt in den 1980er-Jahren ist diese Freiflächen-Parzelle immer wieder Gegenstand von Planungen zur baulichen Entwicklung gewesen. Ursprünglich war in früheren Jahren ein größeres Gebäude zur Unterbringung der Filiale der Deutschen Post vorgesehen. Die Pläne wurden jedoch im Zuge der deutschen Einheit nicht weiterverfolgt. Geplant war am Ende der Straße „Am Markt“ ein „Gegenstück“ zum Rathaus mit ähnlicher architektonischer Kubatur.

Zuletzt hatte der Eigentümer mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass eine Bebauung des Flurstückes 371 geplant sei. Ihm wurde noch einmal der Bebauungsplan mit den zu beachtenden Festsetzungen zur Verfügung gestellt und bestätigt, dass die 8. und 12. Änderung des B-Planes weiterhin geltendes Recht für eine bauliche Entwicklung darstellen. Ein konkreter Bauantrag liegt aktuell (30.07.2020) noch nicht vor.

Aufgrund seiner zentralörtlichen Lage und im Sinne einer dem Grundzentrum Welper entsprechenden städtebaulichen Entwicklung ist eine Bebauung grundsätzlich nicht abzulehnen. Bisher war wohl eine Bebauung nicht wirtschaftlich umzusetzen, so dass sich die Freifläche in seiner jetzigen Nutzung durchaus bei einem Teil der Bevölkerung etabliert hat. Im Zuge des zuletzt aufgestellten Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ist diese Freifläche mit betrachtet worden.

ISEK:

Auszug aus den allgemeinen Erläuterungen:

Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte dienen in der Stadt- und Ortsentwicklung als strategisches Planungsinstrument. Die Konzepte sollen durch die Analyse des Betrachtungsraumes Defizite aufzeigen und daraus umsetzbare **Maßnahmenvorschläge** entwickeln. Wie alle Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte stellt auch das „ISEK Welper“ ein **informelles**, also **nicht direkt rechtswirksames** Instrument dar; es bildet lediglich die Grundlage für weitere städtebauliche Planungen. Dies können Bebauungspläne und Ortssatzungen oder auch Objektplanungen, etwa für Straßen oder Plätze, sein. Es werden Leitbilder und Ziele auf konzeptioneller sowie räumlicher Ebene entwickelt.

Im ISEK wird das Flurstück 371 als „Filetstück“ bezeichnet. Auszug ISEK:

>>Am nördlichen Abschluss der Straße „Am Markt“ gibt es mit dem sogenannten „Filetstück“ eine kleinere Grünfläche, die zwar in privater Hand, aber öffentlich zugänglich ist. Die Fläche ist mit Rasen bepflanzt, aber ansonsten ungestaltet und daher nur bedingt als Grünraum und als Tor zum Ortskern geeignet. <<

Aufgrund der Bestandssituation einhergehend mit der fehlenden (baulichen) Entwicklung wird eine zukünftige „bessere“ Nutzung als wünschenswert angesehen. Die Fläche wird daher als „Potenzialfläche“ eingestuft.

Werkstattgespräche:

Im Rahmen des 2. Werkstattgespräches zur Erarbeitung des ISEK wurde u.a. auch die Entwicklung des „Filetstücks“ thematisiert. Hierbei wurden zwei Alternativen angesprochen.

Alternative A:

>> Das „Filetstück“ am nördlichen Ende des Ortskerns wird durch ein dreigeschossiges Gebäude bebaut, in dessen Erdgeschoss eine Café-/Restaurant-Nutzung untergebracht ist und in den Obergeschossen Flächen für (altengerechtes) Wohnen vorgesehen sind. <<

Alternative B:

<< Das „Filetstück“ wird zu einer attraktiven Grünfläche mit Spiel- und Sitzmöglichkeiten umgestaltet. <<

Unter der Zusammenfassung „Projekte und Handlungsprogramme“ führt das ISEK aus:

>>Projekt 03: Umgestaltung Grünfläche Reiherstraße

Das unbebaute Grundstück („Filetstück“) am nördlichen Auftakt des Ortskerns stellt in seiner derzeitigen Form eine mindergenutzte Fläche dar und bildet die einzige Potenzialfläche entlang der Straße „Am Markt“.

Die Wiesenfläche soll zukünftig zu einem kleinen Park umgestaltet werden und zu einer Aufwertung am nördlichen Auftakt des Ortskerns führen. Durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie der Errichtung von Sitz- und Spielangeboten soll eine besondere Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

*Eine alternative Entwicklungsmöglichkeit ist die Bebauung des Grundstücks. **Denkbar ist beispielsweise ein dreigeschossiges Gebäude**, das in der nördlichen Verlängerung der Straße „Am Markt“ einen baulichen Abschluss bildet und vorgelagert über eine kleine Platzfläche mit Außengastronomie verfügt. Das Erdgeschoss des Gebäudes könnte für eine öffentliche Nutzung (Bürgerservice, Standesamt etc.) und für einen Gastronomiebetrieb genutzt werden. Für die Obergeschosse ist eine Wohnnutzung möglich. <<*

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass das ISEK eine zukünftige „Grünfläche“ im Bereich des „Filetstücks“ favorisiert, aber als Alternative auch eine Bebauung nicht ausschließt.

Im Rahmen der Diskussion ist weiter zu beachten, dass sich das Grundstück im Privatbesitz befindet und die Gemeinde Welper keinen konkreten Zugriff auf das Grundstück hat. Für den Grundstückseigentümer ist die 8. Änderung des Bebauungsplanes derzeit im Hinblick auf eine bauliche Nutzung maßgebend. Sofern ein potenzieller Bauherr die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält, besteht ein Baurecht. Eine gemäß ISEK favorisierte Grüngestaltung könnte somit nur realisiert werden, wenn der Eigentümer dies ebenfalls befürwortet und die Fläche ggf. zur zukünftig öffentlichen Nutzung veräußert.

In den Werkstattgesprächen und im Rahmen der Diskussion zum ISEK wurde verwaltungsseitig bereits darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung des ISEK das Bauplanungsrecht angepasst werden muss. Größtenteils bezieht sich dies natürlich auf die öffentlichen Flächen, da die Überplanung von privaten Bereichen im Hinblick auf eine tatsächlich mögliche Umsetzung der Planung grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Eigentümern möglich ist.

Der jetzige Eigentümer hat das Grundstück vor einiger Zeit mit dem Ziel der baulichen Entwicklung auf der Grundlage des bestehenden Baurechts erworben. Er konnte darauf vertrauen, dass eine Bebauung unter Beachtung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Sofern durch eine Änderung des Bebauungsplanes das Baurecht entzogen werden soll, könnte ein Anspruch auf Schadensersatz bestehen.

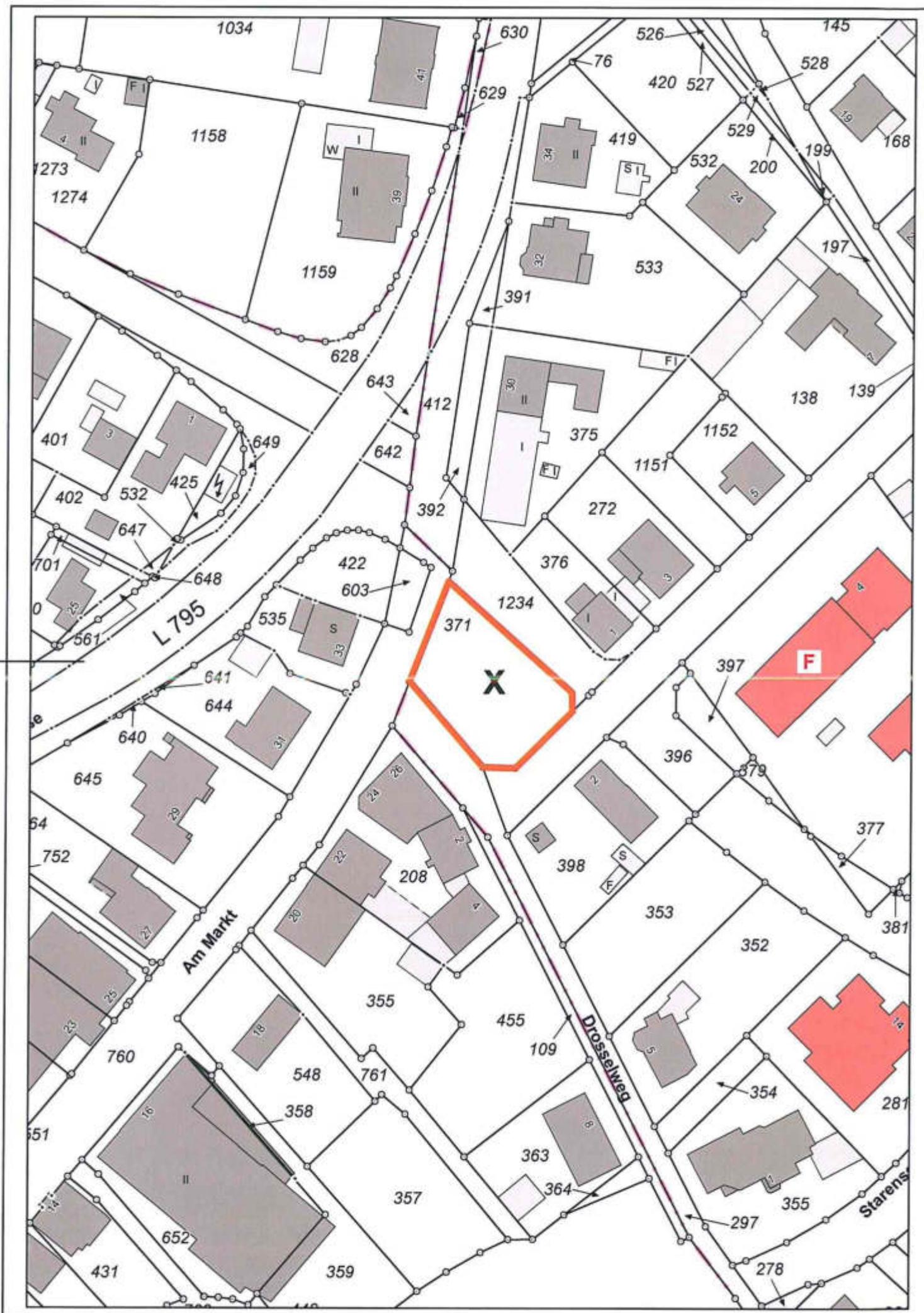
Veränderungssperre:

Gemäß § 14 (1) BauGB dient eine Veränderungssperre der Sicherung einer beabsichtigten Planung für einen definierten Planbereich. Eine Veränderungssperre kann jedoch rechtswirksam nur dann beschlossen werden, wenn zuvor ein Beschluss über die Aufstellung bzw. die Änderung eines Bebauungsplanes gefasst wurde. Somit ist die Reihenfolge der Beschlussfassung von entsprechender formalrechtlicher Bedeutung. Gemäß § 16 (1) BauGB wäre eine Veränderungssperre dann als ortsrechtliche Satzung zu beschließen, wenn **zuvor** ein Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan oder zur Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes gefasst wurde und wenn die Planabsichten für die Dauer des Planverfahrens bis zum Inkrafttreten der angestrebten Bauleitplanung gesichert werden sollen. Voraussetzung ist die Benennung eines Planungsziels als Inhalt einer 16. Änderung des B-Planes für den in Rede stehenden Bereich, denn eine reine Verhinderungsplanung wäre unzulässig.

Unter Berücksichtigung der in der Sachdarstellung aufgeführten planungsrechtlichen Situation und der bestehenden Eigentumsverhältnisse ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion WELVER21 auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ und auf Erlass einer Veränderungssperre wird abgelehnt.





Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister
Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver

Welver, den 28.07.2020

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs1 S. 2 GO NRW zur Ratssondersitzung am 12.08.2020 oder Ersatztermin.

Betrifft: Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666ff) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung möge der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 12.08.2020 für den räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, vom 25.07.1995, die Verhängung einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung als Satzung beschließen.

Des weiteren Antrag auf 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9 „Sanierung Ortsmitte“

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die Fraktion WELVER21 beantragt die Verhängung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich (Flurstücke 371,603, 422) der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, vom 25.07.1995, zur Sicherung der Bauleitplanung,

sowie die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9 „Sanierung Ortsmitte“

Begründung:

Seit Jahren arbeiten Bürger und Politik an einem städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK), um den Kernort Welver fit für die Zukunft zu machen. Wie der Wählergemeinschaft WELVER21 jetzt bekannt wurde, plant ein privater Investor eine Baumaßnahme auf dem Filestück (Flurstück 371, oberhalb der Post), in Welvers Zentrum.

Wie auch bekannt wurde, ist dem Bürgermeister diese Tatsache seit langer Zeit bekannt, weil der Investor seine Pläne in der Verwaltung vorgestellt hat. Die Brisanz in diesem Fall ergibt sich aus dem Zusammenhang mit dem eingeleiteten ISEK Prozess.



Die Zeit drängt, da der Baubeginn auf der Internetseite von Immobilienscout24 für Anfang 2021 geplant ist. Die jetzt anstehende Kommunalwahl verzögert entsprechende mögliche Beratungen in den Ausschüssen. Da hier in einen zurzeit noch rechtlich gültigen Bebauungsplan gebaut werden soll, ist es äußerst dringend, dass die Bürger und die Politik aufzeigen, wie der Wunsch der zukunftsorientierten Zentrumsgestaltung ist. Als der Bebauungsplan und die anschließend folgenden Änderung aufgestellt wurden, war von einem städtebaulichen Entwicklungskonzept noch keine Rede.

Es wäre die Pflicht von Bürgermeister Schumacher gewesen, die Bürger und die Politik darauf hinzuweisen, dass das bestehende Baurecht mit möglichen ISEK Planungen kollidiert.

Die Pläne der Baumaßname sind auf der Internetseite der Immobilienbörse veröffentlicht. Die Zeichnung weist einen großen eckigen Klotz aus, dessen Erdgeschoß aus einem Parkdeck besteht.

Insgesamt zehn Wohneinheiten, inklusive zweier Penthouse-Wohnungen sind hier angedacht.

Wie WELVER21 erfahren hat, ist bei der Verwaltung aber noch kein Bauantrag gestellt. Die Situation ist aber deshalb so brisant, weil hier ein alter Bebauungsplan auf eine mögliche moderne, städtebauliche Entwicklung stößt. Das Bauvorhaben wäre zum jetzigen Zeitpunkt, an dieser Stelle, genehmigungsfähig.

Wollen wir das im Zentrum von Welper sehen?

Aber nun noch einmal von vorne. Auf der Internetseite der Gemeinde kann man die Definition für ein ISEK nachlesen. Dass wir ein ISEK machen wollen, ist beschlossen und beantragt. Wie aber die genaue Gestaltung des Planungsbereiches, Straße am Markt, Bahnhof oder Schulquartier aussehen soll, darüber muss die Politik unter Einbezug der Bürgermeinung noch beschließen.

Bebauung ist nur möglich, weil niemand auf wichtige Zusammenhänge hinweist.

Wenn man den Prozess ISEK und die gemeinsame Entwicklung des Innerortsbereiches ernst nimmt, dürfen vorab solche eklatanten Baumaßnahmen nicht stattfinden. Der Bürgermeister muss darauf hinweisen, was hier in Planung ist und Möglichkeiten aufzeigen, wie eine städtebauliche Entwicklung sinnvoll umzusetzen ist.

Die einzig rechtlich sichere Maßnahme bei einem gültigen Bebauungsplan ist, eine Veränderungssperre für diesen Bereich zu beantragen, bis Bürger und Politik entschieden haben, wie sie sich die Entwicklung vorstellen. Ziel muss hier klar sein, die Aufstellung eines Planänderungsverfahrens anzustoßen, mit dem Ziel einen städtebaulichen Rahmen zu erstellen und städtebauliche Sünden zu vermeiden. Diesen Antrag auf Veränderungssperre stellt die Fraktion WELVER21 heute.

Wir wollen die Chance haben, mit allen Bürgern zu entscheiden, was hier im Zentrum passieren soll.



Der gesamte Bebauungsplan Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ bedarf im Zuge der ISEK Planung einer Überarbeitung. Dafür brauchen wir Zeit. Diese Zeit nimmt sich die Politik im Fall der aktuellen Planung. Für die Entwicklung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten, die später in Baurecht zu überführen sind, sollten wir einen städtebaulichen Wettbewerb anstoßen und im Bebauungsplan „Sanierung Ortsmitte“ umsetzen.

Wird der Antrag vom Rat positiv beschieden, haben wir zwei bzw. drei Jahre Zeit, hier neue Planungen vorzulegen.

Link:

https://www.immobilienscout24.de/expose/120914280?utm_medium=social&utm_campaign=expose_sharing&utm_content=expose_toolbar&utm_source=other#/

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt eine Veränderungssperre. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ Betroffen ist sind die Flurstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 371,422,603
2. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich festgelegt, dass
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.
 - Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
3. Die Veränderungssperre erstreckt sich auch auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrenszulässig sind. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
4. Die Satzung tritt außer Kraft sobald und soweit die 16. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Phillipper

Fraktionsvorsitzender
Fraktion WELVER21

B-PLAN NR. 9 "SANIERUNG ORTSMITTE"

8. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung des B-Planes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte"

Rezeptivität gem. § 7 BauVO

MK

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgelände,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsbetrieben,
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebszwecke sowie die Betriebsleiter,
7. sonstige Nutzungen nur ab dem 1. Obergeschoß

III

Zahl der Vollgeschosse - zwingend -

III

Zahl der Vollgeschosse - max. -

Abgrenzung der Zahl der Vollgeschosse

GRZ 1,0

Grundflächenzahl gem. § 19 BauVO

GFZ 3,0

Sachflächenzahl gem. § 20 BauVO

g

geschlossene Bauweise gem. § 22 BauVO

Baulinie gem. § 23 Abs. 2 BauVO

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauVO

Die Baugrenze gilt nur für das Erdgeschoss; ab dem 1. Obergeschoß kann dieser Bereich überbaut werden.

=====

Geb-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu Gunsten des Allgemeinheit und der Vor- und Versorgungsnetze

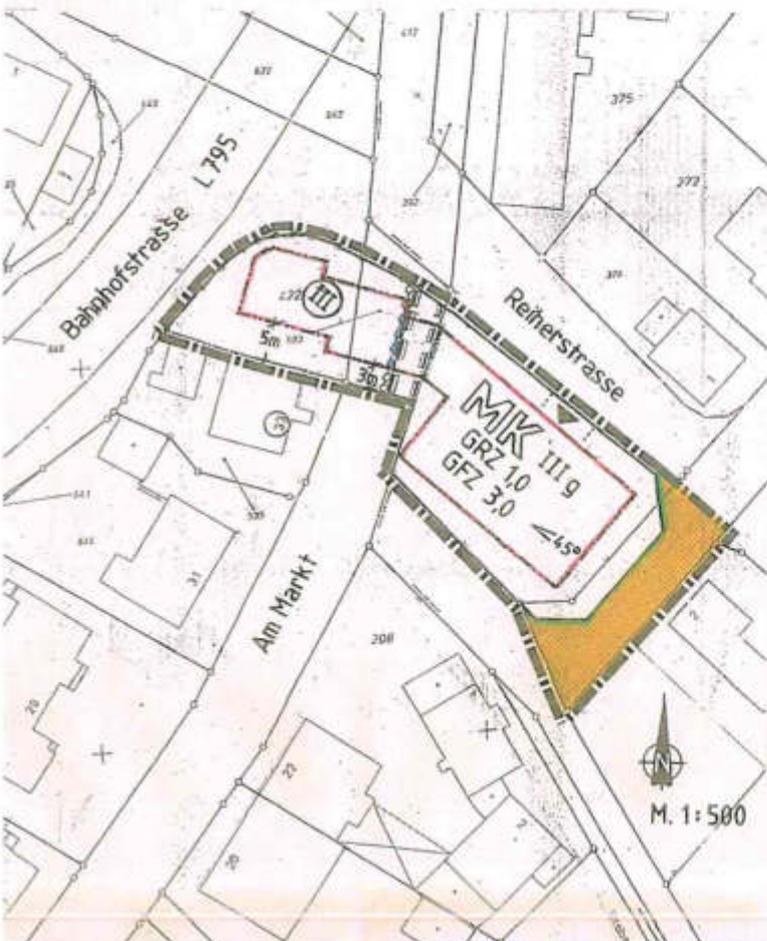
Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Ein- u. Ausfahrt - Tiefgarage -

Sachbereichlich übernommene Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

max. Dachneigung gem. örtlichen Bauvorschriften gem. § 31 BauVO



VERFAHRENSABLAUF

Die Achte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte" ist gem. § 2 (1) und (4) BauGB von Rat der Gemeinde Welver am 16.03.1994 beschlossen worden.

Welver, den 6. Juni 95

Deube
- Deube -
Bürgermeister

Der Änderungsbeschluss ist am 15.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Welver, den 6. Juni 95



Luck
- Luck -
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Welver hat am 14.09.1994 beschlossen, auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu verzichten, da die Planung aufgrund anderer Planungen vorab mit den Betroffenen Grundstückseigentümern und Grundstücksnachbarn erörtert worden ist.

Die öffentliche Auslegung der Achten Änderung des B-Planes gem. § 3 (2) BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB ist vom Rat am 14.09.1994 beschlossen worden.

Welver, den 6. Juni 95

Deube
- Deube -
Bürgermeister

Die Achte Änderung hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit von 04.10.1994 bis 07.11.1994 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 19.09.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Welver, den 6. Juni 95



Luck
- Luck -
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 17.05.1995 die Achte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Welver, den 6. Juni 95

Deube
- Deube -
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Welver, den 07. Juli 95



Luck
- Luck -
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NW am 21. Juli 95 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachung erhält den Hinweis, daß die Achte Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung ständig in Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Achte Änderung des Bebauungsplanes ist mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Welver, den 25. Juli 95

Deube
- Deube -
Bürgermeister

WOHNUNG 10

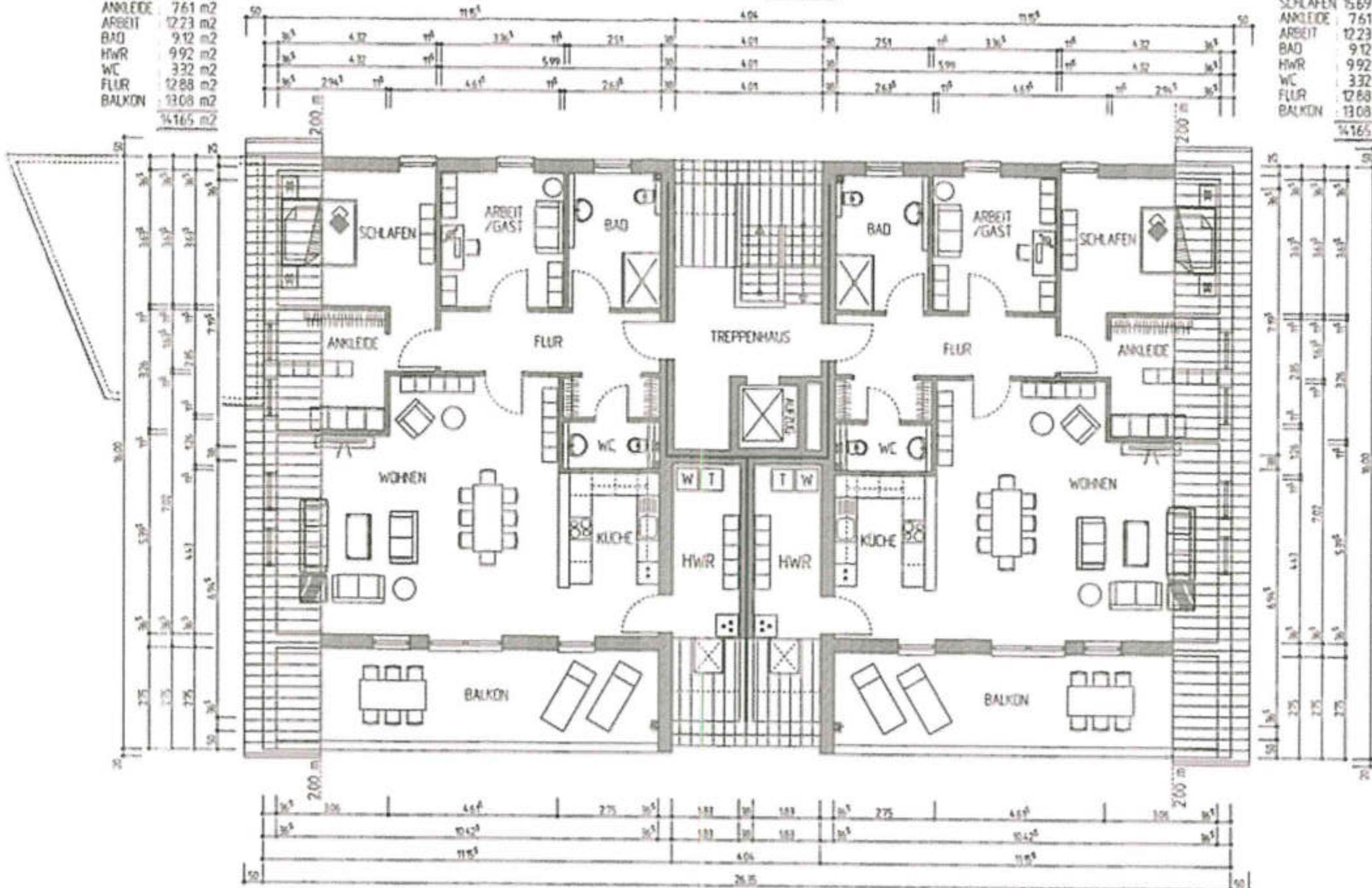
WO/KU	57,80 m ²
SCHLAFEN	15,69 m ²
ANKLEIDE	7,61 m ²
ARBEIT	12,23 m ²
BAD	9,12 m ²
HWR	9,92 m ²
WC	3,32 m ²
FLUR	12,88 m ²
BALKON	13,08 m ²
Gesamt	141,65 m²

GEMEINSCHAFTFLÄ

TREPPENH : 13,62 m²

WOHNUNG 9

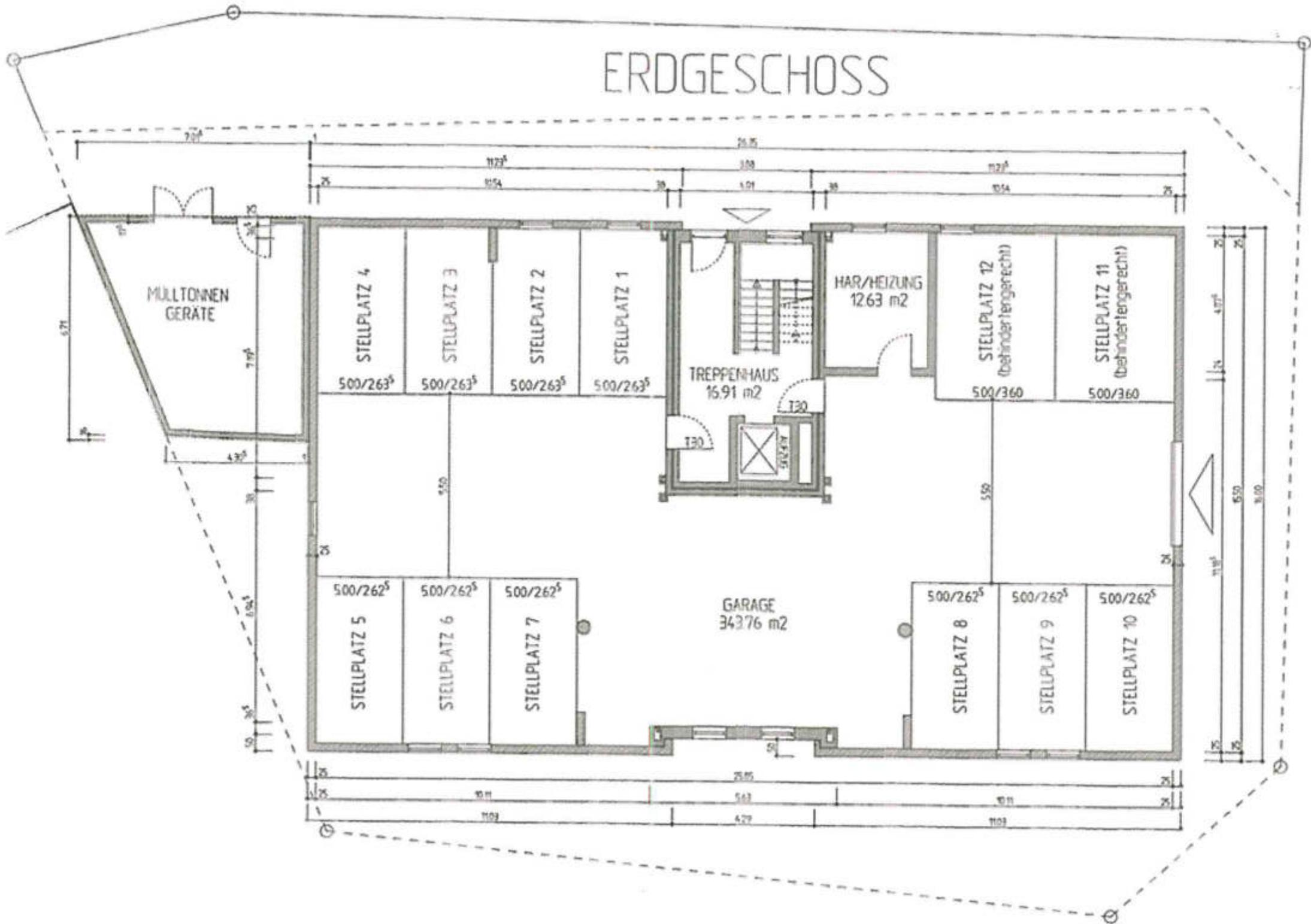
WO/KU	57,80 m ²
SCHLAFEN	15,69 m ²
ANKLEIDE	7,61 m ²
ARBEIT	12,23 m ²
BAD	9,12 m ²
HWR	9,92 m ²
WC	3,32 m ²
FLUR	12,88 m ²
BALKON	13,08 m ²
Gesamt	141,65 m²

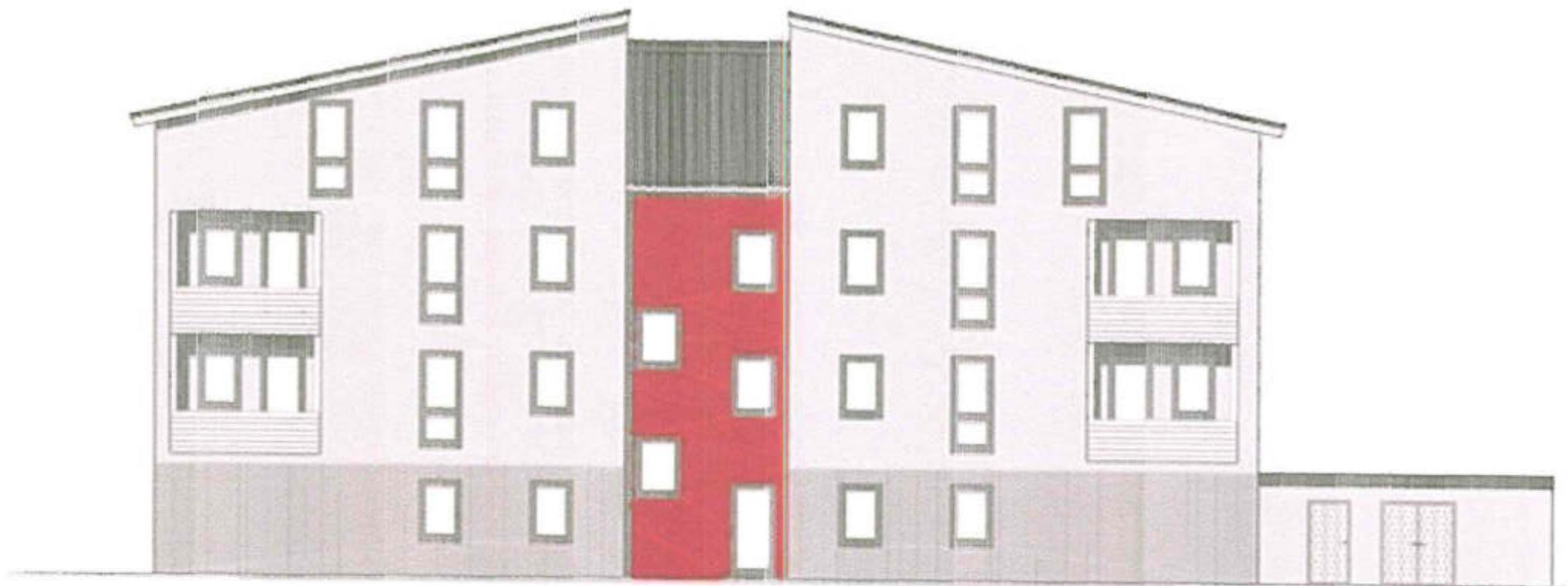


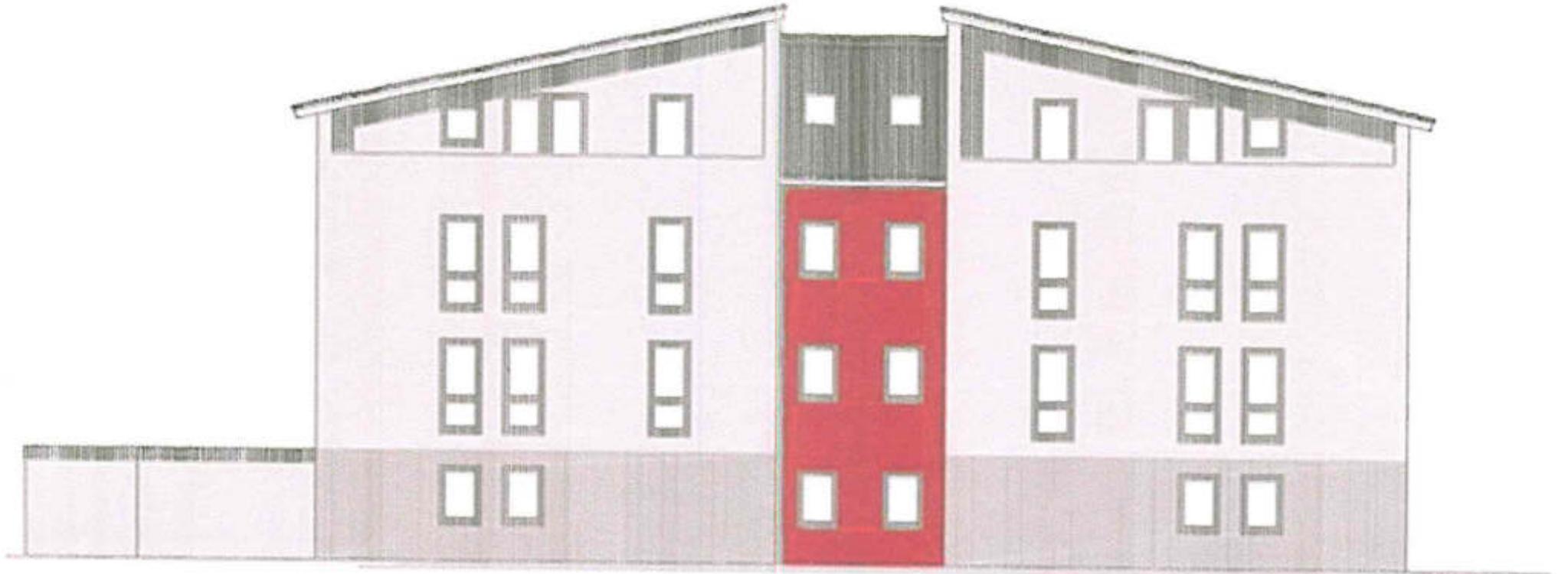
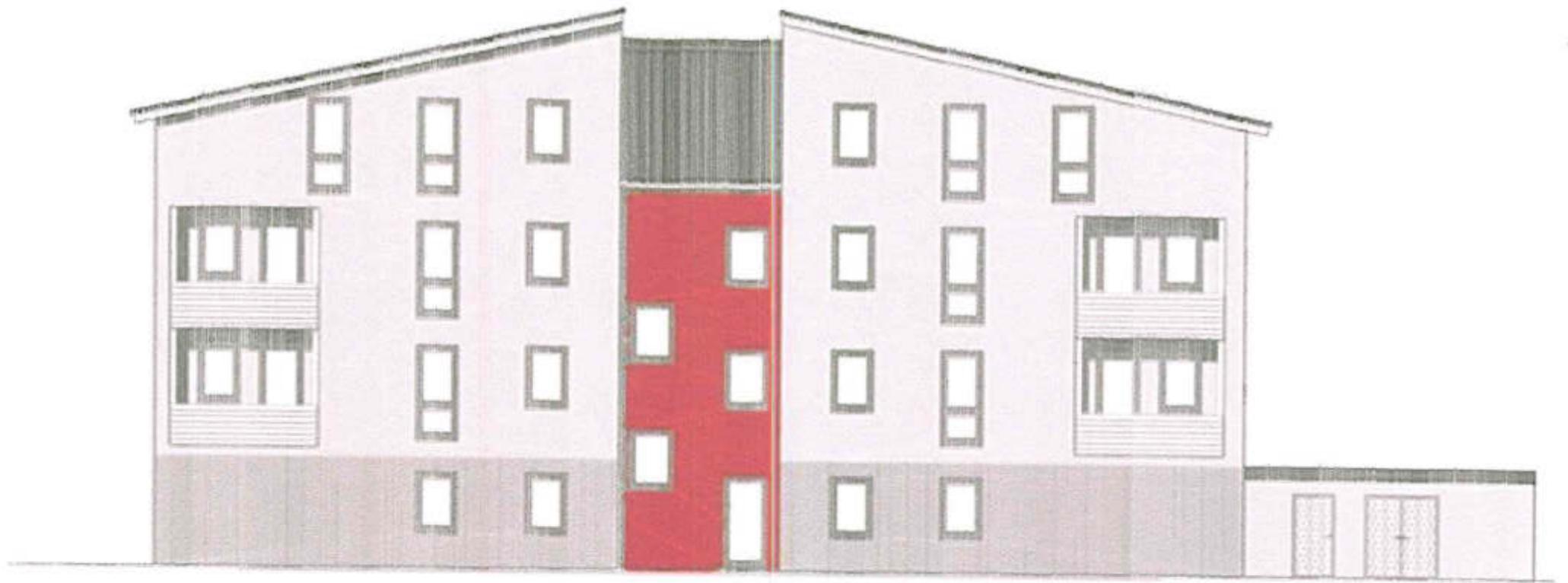
DACHGESCHOSS

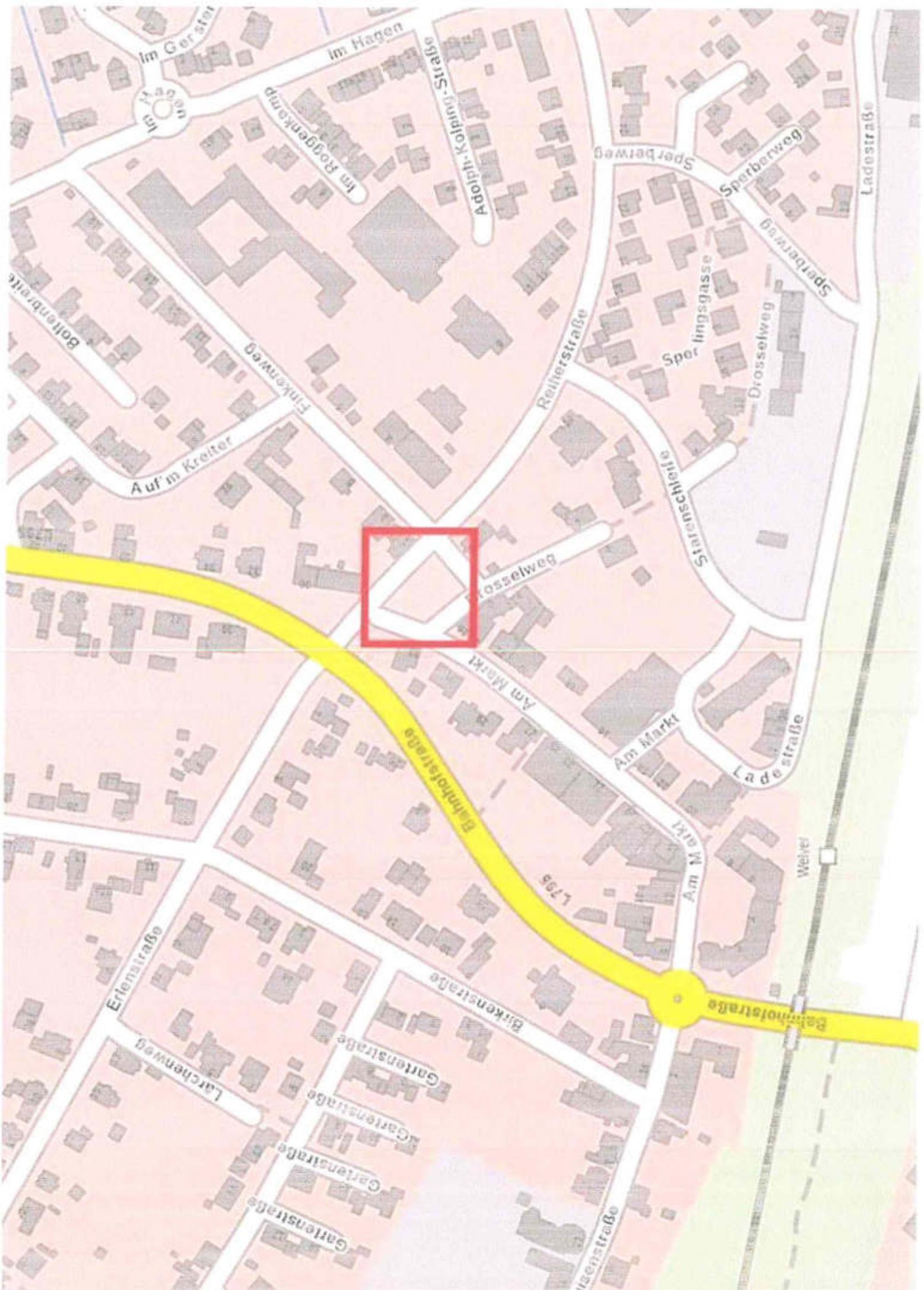
Welter, Am Markt
07.06.2020

ERDGESCHOSS









Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 2.1	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 27.07.2020

Bürgermeister	<i>Scholz 31.07.20</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>9</i>	oeff	12.08.2020				

Gewährung von freiwilligen Betriebskostenzuschüssen an freie Träger für die Führung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz ab dem 1. August 2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

Die Gemeinde Welper gewährt den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder - über die gesetzlichen Zuschüsse hinaus - für die Führung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der im Rahmen der Jugendhilfeplanung bereitgestellten Plätze nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ab dem 1. August 2020 **freiwillige Betriebskostenzuschüsse** in folgender Höhe:

- den konfessionellen Trägern einen freiwilligen Zuschuss von **4,5 %** (gesetzlicher Zuschuss 89,7 %; mithin beträgt der Gesamtzuschuss 94,2 %),
- den anderen anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe einen freiwilligen Zuschuss von **7,8 %** (gesetzlicher Zuschuss 92,2 %; der Gesamtzuschuss beträgt damit 100 %),
- den Elterninitiativen einen freiwilligen Zuschuss von **3,4 %** (gesetzlicher Zuschuss 96,6 %; der Gesamtzuschuss beträgt damit 100 %).

Die Gewährung der freiwilligen Betriebskostenzuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Träger:

- über die Gruppengröße nach der Anlage zu § 33 KiBiz hinaus bis zu zwei Kinder zusätzlich aufnehmen, soweit seitens der Gemeinde Welper ein Bedarf angemeldet wird,
- der Gemeinde Welper ein Prüfungsrecht einräumen,
- einen bedarfsgerechten Anteil von Plätzen mit einer durchgehenden Betreuung über Mittag bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden wöchentlich zur Verfügung stellen.
- Die Zuschussgewährung steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass einerseits das Land die gesetzlichen Zuschüsse auf der Grundlage der gemeindlichen Jugendhilfeplanung gewährt und andererseits die Mittel für die freiwilligen Zuschüsse im Haushalt der Gemeinde Welper zur Verfügung gestellt werden.

- Berechnungsgrundlage für die Gewährung des freiwilligen Zuschusses sind die im Rahmen der Gewährung von gesetzlichen Zuschüsse anerkannten Betriebskosten nach §§ 33-35 KiBiz, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für Kinder mit Behinderungen.
- Weitergehende individuelle Regelungen zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für zusätzlich eingerichtet Betreuungsgruppen bleiben unberührt."
- Die Verwaltung wird beauftragt, bei Änderungen des Kinderbildungsgesetzes die erforderlichen Anpassungen durchzuführen. Der GBKS ist hierzu zu unterrichten."

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper stimmt der Übernahme der freiwilligen Betriebskosten von 4,5 % bei konfessionellen Trägern, 7,8 % bei anerkannten freien Trägern und 3,4 % bei Elterninitiativen zu.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 17.07.2020

Bürgermeister	<i>10</i>	<i>10</i> Datum 30.07.2020	Allg. Vertreter	<i>10</i>
Fachbereichsleiter			Sachbearbeiter/in	<i>10</i> 17.7.2020

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>10</i>	oeff	12.08.2020				

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztags-
schule im Primarbereich**
 hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

- Siehe beigefügte Dringliche Entscheidung vom 30.06.2020 –
 Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner
 nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeit (nur dann) aufhe-
 ben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die am 30.06.2020 gefasste Dringliche Entscheidung
 gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

**Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
hier: Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

In der Sitzung des Rates am 24.06.2020 wurde unter Tagesordnungspunkt 4 die Thematik

„Betreuung an der Grundschule Borgeln und Erweiterung des Kindergartens Borgeln
hier: Errichtung einer Offenen Ganztagschule“

behandelt.

Die Verwaltung wurde einstimmig ermächtigt, die als Anlage 1 beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Grundschule Borgeln, dem Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg und der Gemeinde Welver für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Borgeln abzuschließen.

Gem. § 7 (Laufzeit, Kündigung) der Kooperationsvereinbarung tritt diese zum Schuljahr 2020/2021 (01.08.2020) in Kraft.

Die Übernahme der OGS Borgeln durch den Kirchenkreis erfordert den Erlass einer entsprechenden Elternbeitragssatzung.

Diese ist als Entwurf (Anlage 2) beigefügt.

Der Rat ist gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW für den Erlass von Satzungen zuständig.

Da die nächste Ratssitzung erst für den 12.08.2020 terminiert ist, die Kooperationsvereinbarung bereits zum 01.08.2020 in Kraft tritt und zu diesem Zeitpunkt auch eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen vorliegen sollte, wird empfohlen, die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich im Wege einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu beschließen.

Auf Grund der dargestellten Dringlichkeit dieser Angelegenheit wird daher gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

gefasst:

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

- Schumacher -
Bürgermeister

- Schulte -
Fraktionsvorsitzender
CDU

- Wagener -
Fraktionsvorsitzender
SPD

- Philippi -
Fraktionsvorsitzender
Welter 21

- Korn -
Fraktionsvorsitzende
FDP

- Pläßmann -
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Die Grünen

- Römer -
Fraktionsvorsitzender
BG

Kooperationsvereinbarung für die offene Ganztagschule an der Grundschule Borgeln

Präambel

Grundlagen der Zusammenarbeit von Schule, Schulträger und Träger sind §§ 5, 9 Abs. 4 Schulgesetz und § 81 Sozialgesetzbuch VII sowie der Runderlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003 in der Fassung vom 26.01.2006.

Die Gesamtverantwortung des Projekts „Offene Ganztagschule“ (OGS) obliegt der Schulleitung.

Die Schulleitung sowie der Träger übernehmen die Verantwortung dafür, dass die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden. Sie werden dabei vom Schulträger unterstützt.

§ 1 Kooperationspartner

Kooperationspartner sind:

- Grundschule Borgeln, vertreten durch die Schulleiterin Frau Stefanie Markus oder die/den Vertreter(in) im Amt, (nachfolgend Grundschule Borgeln)
- Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg, vertreten durch den Superintendenten Pfr. Dr. M. Schilling, (nachfolgend Träger der OGS)
- Gemeinde Welver, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Schumacher und den 1. Beigeordneten Herrn Camillo Garzen, beide dienstansässig Am Markt 4, 59514 Welver, (nachfolgend Schulträger genannt)

§ 2 Inhalt des Projektes

Die außerunterrichtlichen Maßnahmen im Rahmen der OGS umfassen bedarfsgerechte Betreuungs-, Förder- und Freizeitangebote.

Die Schulumfeldbedingungen bilden die Basis zur Weiterentwicklung eines gemeinsam vereinbarten und verantworteten pädagogischen Konzeptes am Standort.

Hierzu gehören insbesondere:

- Verantwortungsgemeinschaft zwischen der Grundschule Borgeln, dem Träger der OGS und dem Schulträger
- auf der Basis einer Bedarfsabfrage werden für diese Schule folgende Betreuungszeiten vereinbart:

von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerunterrichtliche Angebote der OGS dürfen nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden.

Zu den Bausteinen des Ganztages gehören:

- Gestaltung der Lernzeiten als kontinuierliche und zuverlässige Begleitung,

- individuelle Förderangebote,
- themenbezogene Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte,
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung,
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit (beispielsweise mit geschlechtsspezifischen, interkulturellen und ökologischen Angeboten).

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des Kirchenkreises ist die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in der Zeit von 06:45 Uhr bis 08:15 Uhr bzw. 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr, und der offenen Ganztagschule in der Zeit von 11:45 bis 16:00 Uhr. Die Gesamtverantwortung des Projektes „außerunterrichtliche Angebote und Offene Ganztagschule“ obliegt der Grundschule Borgeln.

Die Grundschule Borgeln übernimmt im Rahmen der offenen Ganztagschule folgende Aufgaben:

- Sicherstellung des Schulunterrichts an Schultagen in der Zeit von **8:15 Uhr bis 11:45 Uhr**,
- Sicherstellung der Aufsicht von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Organisation der Übergabe der Kinder an die Fachkräfte für die außerunterrichtlichen Angebote und OGS in den dafür vorgesehenen Räumen,
- Bereitstellung von weiteren Räumlichkeiten der Schule,
- Vereinbarung weiterer Kooperationsprojekte mit den örtlichen Sportvereinen, der Musikschule und anderen möglichen Partnern in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Soest; Verträge mit Kooperationspartnern werden nur im gegenseitigen Einverständnis und bei geklärter Finanzierung geschlossen,
- die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern der offenen Ganztagschule (11:45 Uhr bis 16:00 Uhr) die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung, den Fördermaßnahmen, Projekten / Arbeitsgemeinschaften etc.,
- sie regelt den organisatorischen Rahmen und übernimmt die Informationen der Schüler/innen und Eltern,
- die für die außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung gestellten Lehrerstellen für die Angebote zu nutzen, die geeignet sind, die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell zu fördern und zu fordern (z.B. Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung).

Der Träger der OGS übernimmt folgende Aufgaben:

- Anstellung von pädagogischem Fachpersonal und Ergänzungskräften für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote und OGS in Absprache mit der Schulleitung, Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote und OGS an den Unterrichtstagen von 6:45 Uhr bis 8:15 Uhr sowie von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr,
- Organisation von freizeitpädagogischen Angeboten in den Osterferien, den Herbstferien und über drei Wochen in den Sommerferien von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie an unterrichtsfreien Schultagen,
- Koordination aller Angebote in den Nachmittagsstunden,
- Bereitstellung einer kindgerechten, warmen Mahlzeit zur Mittagszeit (gegen ein besonderes Entgelt – zusätzlich zum Elternbeitrag),

- Vereinbarung weiterer Projekte mit örtlichen Sportvereinen, Musikschulen und anderen möglichen Partnern in Zusammenarbeit mit der Schulleitung,
- Organisation der Elternbeteiligung / Einrichtung eines „Elternrates“.

Der Schulträger übernimmt:

- Gesamtkoordination der außerunterrichtlichen Angebote und der offenen Ganztagschule,
- Beratung mit den übrigen Kooperationspartnern (bei Bedarf),
- Zahlung der vereinbarten Zuwendung an den Kirchenkreis, Miete, Ausstattung
- Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge.

§ 4 Finanzierung

Der Schulträger ist Zuwendungsempfänger für die Förderpauschale zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote an der OGS im Primarbereich. Darüber hinaus erhebt der Schulträger die sozial gestaffelten Elternbeiträge.

Die OGS Borgeln startet zunächst mit folgenden Gruppen:

- In der Zeit von 06:45 Uhr bis 08.15 Uhr
- In der Zeit von 11:45 Uhr bis 13.45 Uhr
- In der Zeit von 11:45 Uhr bis 16.00 Uhr

Die maximale Gruppenstärke beträgt:

- In der Zeit von 06:45 Uhr bis 08.15 Uhr max.: 25 Kinder (1. Gruppe)
- In der Zeit von 11:45 Uhr bis 13.45 Uhr max.: 50 Kinder (2 Gruppen)
- In der Zeit von 11:45 Uhr bis 16.00 Uhr max.: 25 Kinder (1. Gruppe)

Der Träger der OGS erhält zur Erfüllung seiner Betreuungsaufgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 43.500,00 € je Gruppe.

Die Schulleitung der Grundschule Borgeln erklärt, dass die Inanspruchnahme von 0,1 Lehrerstellen je (OGS-)Gruppe für die ergänzend zum Unterricht individuelle Förderung der Kinder im Rahmen des außerschulischen Angebotes an der offenen Ganztagschule zu nutzen ist.

Aus diesem Zuschuss hat der Kirchenkreis folgende Ausgaben zu finanzieren:

- Personalkosten (incl. Urlaubs- und Krankheitsvertretung),
- Personalkosten für die Ferienbetreuung,
- Verwaltungskosten,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Organisation und Abrechnung des Mittagessens.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt halbjährlich und zwar zum 01.10. und 01.04. eines jeden Jahres in Höhe von jeweils 50% des Zuschusses.

Der Träger der OGS stellt zur Erstellung des Verwendungsnachweises dem Schulträger die notwendigen Belege in Kopie zur Verfügung. Bei Bedarf wird Einsicht in die Originalbelege gewährt.

Die Endabrechnung mit Auflistung aller tatsächlich entstandenen Ausgaben erfolgt bis zum 01.10. eines jeden Jahres.

Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten.

§ 5 Berichte

Alle am Projekt Beteiligten verpflichten sich, an der Erstellung von Arbeitsberichten mitzuwirken und notwendige Informationen bereitzustellen.

§ 6 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter/innen für die außerunterrichtlichen Angebote obliegt dem Träger der OGS.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum Schuljahr 2020/2021 (01.08.2020) in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025.

Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein Schuljahr, wenn keine schriftliche Kündigung erfolgt.

Die Kündigungsfrist dieser Vereinbarung beträgt 6 Monate zum Ende eines Schuljahres und kann vom Schulträger und/oder vom Kirchenkreis erfolgen.

Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht durch den Schulträger oder den Träger der OGS, wenn wesentliche Vertragsinhalte durch sie nicht erfüllt werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Welver, den _____

Für die Gemeinde Welper

Uwe Schumacher
Bürgermeister

Camillo Garzen
Erster Beigeordneter

Für die Grundschule Borgeln

Stefanie Markus
Schulleiterin

Für den Evangelischen Kirchenkreis
Soest-Arnsberg

Dr. M. Schilling
Superintendent

Satzung der Gemeinde Welper
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
vom 00.00.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung 24.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Welper betreibt ab dem Schuljahr 2020/2021 an der Grundschule Borgeln eine Offene Ganztagschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können die Schüler/Schülerinnen der Grundschule Borgeln teilnehmen. Soweit Bedarf besteht, werden im Falle freier Kapazitäten auch Schüler/innen der Grundschule Welper aufgenommen, sofern dem Antrag nach § 39 SchulG auf Änderung der Pflichtschule stattgegeben wurde. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in aufgrund des Kriterienkatalogs der Schulkonferenz.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Welper gem. 4 dieser Satzung einen öffentlich-rechtlich Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i.V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gem. § 5 Abs. 2 KiBiz sozial zu staffeln.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich muss schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen. Hierfür werden durch die Verwaltung Anmeldeformulare und Beitragssatzung zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung werden die Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge verbindlich anerkannt.

§ 3

Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu erbringen. Die Beitragspflicht wird durch Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

Beitragszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unabhängig davon, wie die Ferien in NRW geregelt sind.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

§ 4

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabellen:

Tabelle 1: Betreuung von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Jahreseinkommen	Beiträge (monatlich/EUR) Betreuungszeit : 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr
bis 25.000 EUR	0,00 EUR
25.001 EUR bis 31.000 EUR	45,00 EUR
31.001 EUR bis 37.000 EUR	55,00 EUR
37.001 EUR bis 43.000 EUR	65,00 EUR
43.001 EUR bis 50.000 EUR	75,00 EUR
50.001 EUR bis 56.000 EUR	85,00 EUR
56.001 EUR bis 62.000 EUR	95,00 EUR
62.001 EUR bis 68.000 EUR	107,00 EUR
68.001 EUR bis 75.000 EUR	120,00 EUR
75.001 EUR bis 83.000 EUR	132,00 EUR
83.001 EUR bis 91.000 EUR	145,00 EUR
91.001 EUR bis 100.000 EUR	157,00 EUR
ab 100.001 EUR	170,00 EUR

Tabelle 2: Betreuung von 06:45 Uhr bis 08:15 Uhr

Jahreseinkommen	Beiträge (monatlich/EUR)
	Betreuungszeit: 6:45 Uhr bis 8:15 Uhr
bis 25.000 EUR	0,00 EUR
25.001 EUR bis 31.000 EUR	16,00 EUR
31.001 EUR bis 37.000 EUR	19,00 EUR
37.001 EUR bis 43.000 EUR	23,00 EUR
43.001 EUR bis 50.000 EUR	26,00 EUR
50.001 EUR bis 56.000 EUR	30,00 EUR
56.001 EUR bis 62.000 EUR	34,00 EUR
62.001 EUR bis 68.000 EUR	38,00 EUR
68.001 EUR bis 75.000 EUR	42,00 EUR
75.001 EUR bis 83.000 EUR	47,00 EUR
83.001 EUR bis 91.000 EUR	51,00 EUR
91.001 EUR bis 100.000 EUR	55,00 EUR
ab 100.001 EUR	60,00 EUR

Tabelle 3: Betreuung von 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr

Jahreseinkommen	Beiträge (monatlich/EUR)
	Betreuungszeit: 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr
bis 25.000 EUR	0,00 EUR
25.001 EUR bis 31.000 EUR	21,00 EUR
31.001 EUR bis 37.000 EUR	26,00 EUR
37.001 EUR bis 43.000 EUR	31,00 EUR
43.001 EUR bis 50.000 EUR	35,00 EUR
50.001 EUR bis 56.000 EUR	40,00 EUR
56.001 EUR bis 62.000 EUR	45,00 EUR
62.001 EUR bis 68.000 EUR	50,00 EUR
68.001 EUR bis 75.000 EUR	56,00 EUR
75.001 EUR bis 83.000 EUR	62,00 EUR
83.001 EUR bis 91.000 EUR	68,00 EUR
91.001 EUR bis 100.000 EUR	74,00 EUR
ab 100.001 EUR	80,00 EUR

- (2) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jede weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 3 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.
Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (8) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Gemeinde Welter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragsstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrag verpflichtet/verpflichten.

§ 5

Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ermäßigt sich der Monatsbeitrag

für das zweite in der Offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

§ 6

Beitragserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Welper erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit des Elternbeitrages

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 05. eines jeden Monats fällig (auch während der Ferienzeiten und bei Krankheit des Kindes).

§ 8

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 9

Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welper wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

-Schumacher-

Bürgermeister

Kooperationsvereinbarung für die offene Ganztagschule an der Grundschule Borgeln

Präambel

Grundlagen der Zusammenarbeit von Schule, Schulträger und Träger sind §§ 5, 9 Abs. 4 Schulgesetz und § 81 Sozialgesetzbuch VII sowie der Runderlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003 in der Fassung vom 26.01.2006.

Die Gesamtverantwortung des Projekts „Offene Ganztagschule“ (OGS) obliegt der Schulleitung.

Die Schulleitung sowie der Träger übernehmen die Verantwortung dafür, dass die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden. Sie werden dabei vom Schulträger unterstützt.

§ 1

Kooperationspartner

Kooperationspartner sind:

- Grundschule Borgeln, vertreten durch die Schulleiterin Frau Stefanie Markus oder die/den Vertreter(in) im Amt, (nachfolgend Grundschule Borgeln genannt)
- Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg, vertreten durch den Superintendenten Dr. Manuel Schilling, (nachfolgend Träger der OGS genannt)
- Gemeinde Welver, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Schumacher und den 1. Beigeordneten Herrn Camillo Garzen, beide dienstansässig Am Markt 4, 59514 Welver, (nachfolgend Schulträger genannt)

§ 2

Inhalt des Projektes

Die außerunterrichtlichen Maßnahmen im Rahmen der OGS umfassen bedarfsgerechte Betreuungs-, Förder- und Freizeitangebote.

Die Schulumfeldbedingungen bilden die Basis zur Weiterentwicklung eines gemeinsam vereinbarten und verantworteten pädagogischen Konzeptes am Standort.

Hierzu gehören insbesondere:

- Verantwortungsgemeinschaft zwischen der Grundschule Borgeln, dem Träger der OGS und dem Schulträger
- auf der Basis einer Bedarfsabfrage werden für diese Schule folgende Betreuungszeiten vereinbart:

von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerunterrichtliche Angebote der OGS dürfen nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden.

Zu den Bausteinen des Ganztages gehören:

- Gestaltung der Lernzeiten als kontinuierliche und zuverlässige Begleitung,

- individuelle Förderangebote,
- themenbezogene Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte,
- Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung,
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit (beispielsweise mit geschlechtsspezifischen, interkulturellen und ökologischen Angeboten).

§ 3 Aufgaben

Aufgabe des Kirchenkreises ist die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in der Zeit von 06:45 Uhr bis 08:15 Uhr bzw. 11:45 Uhr bis 13:45 Uhr, und der offenen Ganztagschule in der Zeit von 11:45 bis 16:00 Uhr. Die Gesamtverantwortung des Projektes „außerunterrichtliche Angebote und Offene Ganztagschule“ obliegt der Grundschule Borgeln.

Die Grundschule Borgeln übernimmt im Rahmen der offenen Ganztagschule folgende Aufgaben:

- Sicherstellung des Schulunterrichts an Schultagen in der Zeit von **8:15 Uhr bis 11:45 Uhr**,
- Sicherstellung der Aufsicht von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Organisation der Übergabe der Kinder an die Fachkräfte für die außerunterrichtlichen Angebote und OGS in den dafür vorgesehenen Räumen,
- Bereitstellung von weiteren Räumlichkeiten der Schule,
- Vereinbarung weiterer Kooperationsprojekte mit den örtlichen Sportvereinen, der Musikschule und anderen möglichen Partnern in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Soest; Verträge mit Kooperationspartnern werden nur im gegenseitigen Einverständnis und bei geklärter Finanzierung geschlossen,
- die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern der offenen Ganztagschule (11:45 Uhr bis 16:00 Uhr) die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung, den Fördermaßnahmen, Projekten / Arbeitsgemeinschaften etc.,
- sie regelt den organisatorischen Rahmen und übernimmt die Informationen der Schüler/innen und Eltern,
- die für die außerunterrichtlichen Angebote zur Verfügung gestellten Lehrerstellen für die Angebote zu nutzen, die geeignet sind, die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell zu fördern und zu fordern (z.B. Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung).

Der Träger der OGS übernimmt folgende Aufgaben:

- Anstellung von pädagogischem Fachpersonal und Ergänzungskräften für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote und OGS in Absprache mit der Schulleitung, Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote und OGS an den Unterrichtstagen von 6:45 Uhr bis 8:15 Uhr sowie von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr,
- Organisation von freizeitpädagogischen Angeboten in den Osterferien, den Herbstferien und über drei Wochen in den Sommerferien von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie an unterrichtsfreien Schultagen,
- Koordination aller Angebote in den Nachmittagsstunden,
- Bereitstellung einer kindgerechten, warmen Mahlzeit zur Mittagszeit (gegen ein besonderes Entgelt – zusätzlich zum Elternbeitrag),

- Vereinbarung weiterer Projekte mit örtlichen Sportvereinen, Musikschulen und anderen möglichen Partnern in Zusammenarbeit mit der Schulleitung,
- Organisation der Elternbeteiligung / Einrichtung eines „Elternrates“.

Der Schulträger übernimmt:

- Gesamtkoordination der außerunterrichtlichen Angebote und der offenen Ganztagschule,
- Beratung mit den übrigen Kooperationspartnern (bei Bedarf),
- Zahlung der vereinbarten Zuwendung an den Kirchenkreis, Miete, Ausstattung
- Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge.

§ 4 Finanzierung

Der Schulträger ist Zuwendungsempfänger für die Förderpauschale zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote an der OGS im Primarbereich. Darüber hinaus erhebt der Schulträger die sozial gestaffelten Elternbeiträge.

Die OGS Borgeln startet zunächst mit folgenden Gruppen:

- In der Zeit von 06:45 Uhr bis 08.15 Uhr
- In der Zeit von 11:45 Uhr bis 13.45 Uhr
- In der Zeit von 11:45 Uhr bis 16.00 Uhr

Die maximale Gruppenstärke beträgt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| • In der Zeit von 06:45 Uhr bis 08.15 Uhr | max.: 25 Kinder (1. Gruppe) |
| • In der Zeit von 11:45 Uhr bis 13.45 Uhr | max.: 50 Kinder (2 Gruppen) |
| • In der Zeit von 11:45 Uhr bis 16.00 Uhr | max.: 25 Kinder (1. Gruppe) |

Der Träger der OGS erhält zur Erfüllung seiner Betreuungsaufgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 43.500,00 € je Gruppe.

Die Schulleitung der Grundschule Borgeln erklärt, dass die Inanspruchnahme von 0,1 Lehrerstellen je (OGS-)Gruppe für die ergänzend zum Unterricht individuelle Förderung der Kinder im Rahmen des außerschulischen Angebotes an der offenen Ganztagschule zu nutzen ist.

Aus diesem Zuschuss hat der Kirchenkreis folgende Ausgaben zu finanzieren:

- Personalkosten (incl. Urlaubs- und Krankheitsvertretung),
- Personalkosten für die Ferienbetreuung,
- Verwaltungskosten,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Organisation und Abrechnung des Mittagessens.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt halbjährlich und zwar zum 01.10. und 01.04. eines jeden Jahres in Höhe von jeweils 50% des Zuschusses.

Der Träger der OGS stellt zur Erstellung des Verwendungsnachweises dem Schulträger die notwendigen Belege in Kopie zur Verfügung. Bei Bedarf wird Einsicht in die Originalbelege gewährt.

Die Endabrechnung mit Auflistung aller tatsächlich entstandenen Ausgaben erfolgt bis zum 01.10. eines jeden Jahres.

Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten.

§ 5 Berichte

Alle am Projekt Beteiligten verpflichten sich, an der Erstellung von Arbeitsberichten mitzuwirken und notwendige Informationen bereitzustellen.

§ 6 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter/innen für die außerunterrichtlichen Angebote obliegt dem Träger der OGS.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum Schuljahr 2020/2021 (01.08.2020) in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025.

Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein Schuljahr, wenn keine schriftliche Kündigung erfolgt.

Die Kündigungsfrist dieser Vereinbarung beträgt 6 Monate zum Ende eines Schuljahres und kann vom Schulträger und/oder vom Kirchenkreis erfolgen.

Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht durch den Schulträger oder den Träger der OGS, wenn wesentliche Vertragsinhalte durch sie nicht erfüllt werden.

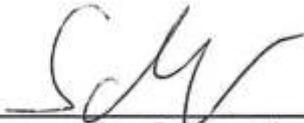
Die Parteien sind sich darüber einig, dass über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Wolver, den 02.07.2020

Für die Gemeinde Wolver



Uwe Schumacher
Bürgermeister



Camillo Garzen
Erster Beigeordneter

Für die Grundschule Borgeln

zur Vert: 3/7 20

Stefanie Markus
Schulleiterin

Für den Evangelischen Kirchenkreis
Soest-Arnsberg

Dr. Manuel Schilling
Superintendent

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 21.07.2020

Bürgermeister	<i>Schulz 30.07.2020</i>	Allg. Vertreter	<i>H. Scholz</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter/in	<i>UC 21/720</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>M</i>	oef	12.08.2020				

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

- siehe beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung! –

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigen-schaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst.

Der eingefügte §2b Umsatzsteuergesetz (UStG) passt das Deutsche Recht an die europäi-sche Mehrwertsteuersystemrichtlinie aus dem Jahr 2006 an, wonach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in jedem Fall Unternehmer ist, sobald sie den hoheitlichen Bereich ver-lässt. Sie ist dann grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Neuregelung trat ab dem 01. Ja-nuar 2017 in Kraft, wurde aber von einer Übergangsregelung begleitet, die den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit eröffnete, das bisherige Recht für sämtliche Leistungen, die vor dem 01. Januar 2021 erbracht werden, weiter anzuwenden. Der Kreis Soest hat diese sogenannte Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgege-ben (siehe Kreistagsbeschluss vom 20.12.2016 – Vorlage 129/2016).

Seitdem wurden die Leistungen der Kreisverwaltung Soest auf der Grundlage des § 2 b Um-satzsteuergesetz auf eine mögliche zukünftige Umsatzsteuerpflicht geprüft. Ein Schwerpunkt war im Rahmen dieser Prüfung eine Sichtung aller Verträge, bei denen der Kreis Soest eine Leistung gegen Entgelt erbringt.

Durch die grundsätzlichen Änderungen der Unternehmereigenschaft ist der Kreis Soest bei Leistungen, die dieser für andere erbringt, nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzun-gen von der Umsatzsteuer befreit. Dazu gehören zum einen hoheitliche Leistungen, aber auch Leistungen die auf der Grundlage eines Vertrags erbracht werden. Ein solcher Vertrag muss den Voraussetzungen aus § 2b Abs. 3 Nr.2 Umsatzsteuergesetz entsprechen, um wei-terhin umsatzsteuerfrei zu sein. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, ist die Leistung ab dem 01.01.2021 umsatzsteuerpflich-tig.

Folgende Voraussetzungen muss ein Vertrag nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz erfüllen:

- es muss eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden.
- Die Vereinbarung muss langfristig ausgelegt sein.
 - o Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Vereinbarung mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen wird. Kürzere Zeiträume sind möglich, wenn dies nach der Art der Tätigkeit üblich ist.

- Die vereinbarte Leistung dient dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur:
 - o Die öffentliche Infrastruktur umfasst dabei nicht nur die materielle und technisch Infrastruktur, sondern auch die digitale Infrastruktur (z.B. Breitbandkaubelausbau), immaterielle Infrastruktur (z.B. Bildungswesen), soziale Infrastruktur (z.B. innere Sicherheit), sowie die institutionelle Infrastruktur (z.B. Sicherung der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung)
- Die Leistung dient der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe
 - o Dies ist der Fall, wenn die Vertragsparteien ein gemeinsames Ziel verfolgen, es sich um eine gesetzliche oder delegierte Aufgabe handelt und die Aufgabe keine reine Hilfstätigkeit ist.
- Die Leistung wird ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht.
 - o Nicht einbezogen werden dürfen eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals sowie der Rücklagen. Eine Gebührenkalkulation nach § 6 KAG ist nicht zulässig, da hier eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals mit einbezogen wird
- Der Leistende erbringt gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)
 - o Im betroffenen Tätigkeitsbereich müssen mehr als 80 % der Leistungen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Maßgeblich ist dabei der Durchschnittsumsatz der letzten drei Jahre.
- Die Tätigkeiten dürfen nicht unter § 2b Abs. 4 UStG erfasst sein.
 - o Die dort genannten Tätigkeiten wie z.B. Leistungen der Vermessung und Katasterbehörden, Personenbeförderung, Lieferungen von Gas, Wasser, Elektrizität sind immer umsatzsteuerpflichtig.

Aufgrund dieser Neuregelung wird die vorliegende Vereinbarung geschlossen.

Bisher rechnet der Kreis Soest die Krankenhilfeleistungen der Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf der Grundlage der Abstimmungsschreiben vom 21.03.1995 und 09.05.1995 für die Städte und Gemeinden im Kreis Soest ab.

Die bisherigen Vereinbarungen zur Abrechnung wurden unverändert in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unverändert übernommen.

Die tatsächlichen Kosten der Krankenhilfe werden von den Städten und Gemeinden erstattet (s. § 3 Abs. 2 der Vereinbarung).

Für die Bearbeitung durch den Kreis Soest erstatten die Städte und Gemeinden die tatsächlichen Personalkosten für eine bis max. EG 8 bzw. A 9 m. D. bewertete 50% Stelle. Darüber hinaus wird eine Sachkostenpauschale von in Höhe von 50% von 9.700 € erstattet (s. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung).

Als Verteilungsschlüssel wurde der Anteil der Städte und Gemeinden an der Einwohnerzahl des Kreises Soest vereinbart (s. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung).

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde vorab zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden abgestimmt.

Verfahren.

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss vom Kreistag beschlossen werden - § 26 Abs. 1 Buchst. r KrO „die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht“.
2. Die Räte der Städte und Gemeinden müssen diese ebenfalls beschließen.
3. Anschließend ist die Vereinbarung der BezReg Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen (§ 2 Abs. 5 KrO i.V.m. § 24 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 29 Abs. 4 Ziff 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

4. Die Vereinbarung ist dann noch von der Aufsichtsbehörde zu veröffentlichen.

Zusammenfassung:

Durch die Einführung des §2b Umsatzsteuergesetz mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wird die Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Der Kreis Soest gilt damit grundsätzlich als Unternehmer und ist umsatzsteuerpflichtig, außer bei hoheitliche Tätigkeiten oder wenn ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist, der den Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz entspricht.

Aufgrund dieser Neuregelung wird die vorliegende Vereinbarung geschlossen.

Bisher rechnet der Kreis Soest auf der Grundlage der Abstimmungsschreiben vom 21.03.1995 und 09.05.1995 die Krankenhilfeleistungen der Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Städte und Gemeinden im Kreis Soest ab.

Die bisherigen Vereinbarungen zur Abrechnung wurden unverändert in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unverändert übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Buchst. s GO NRW („die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht) den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (s. Anlage).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen zur vereinfachten Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem AsylBLG mit den Kassenärztlichen-, der zahnärztlichen Vereinigungen und den Apothekenabrechnungsstellen.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die im Rahmenvertrag vom 01.01.1995 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund vereinbarte Vorgehensweise.

Sie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte zu erzielen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

Der Kreis Soest (nachfolgend kurz Kreis genannt), vertreten durch die Landrätin Frau Eva Irrgang,

und die

Gemeinde Anröchte; vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alfred Schmidt,

Gemeinde Bad Sassendorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Malte Dahlhoff,

Gemeinde Ense, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hubert Wegener,

Stadt Erwitte, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Wessel,

Stadt Geseke, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Remco van der Velden,

Gemeinde Lippetal, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Lürbke,

Stadt Lippstadt, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christof Sommer,

Gemeinde Möhnese, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans Dicke,

Stadt Rüthen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Weiken,

Stadt Soest, vertreten durch Herrn Bürgermeister Herrn Dr. Eckhard Ruthemeyer,

Stadt Warstein, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Thomas Schöne,

Gemeinde Welver, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Schumacher,

Wallfahrtsstadt Werl, vertreten durch Herrn Bürgermeister Herrn Michael Grossmann,

Gemeinde Wickede (Ruhr), vertreten durch den Bürgermeister Dr. Martin Michalzik

schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 1, zweite Variante, i.V.m. Abs. 2 Satz 2. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die zentrale Abrechnung der ärztlichen Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylBLG bei akuten Erkrankungen, Mutterschaftsvorsorgeleistungen, Kinder-Früherkennungsuntersuchungen, Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen gemäß § 4 AsylBLG und die sonstige ärztliche Versorgung für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylBLG auf der Grundlage der für die Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse Westfalen-Lippe geltenden Bestimmungen, sowie bei sonstigen, ausdrücklich durch den Kostenträger genehmigten ärztlichen Leistungen mit der zuständigen Verwaltungsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe.

§ 2 Partner der Vereinbarung

Partner der Vereinbarung sind der Kreis Soest und die Städte, Gemeinden:

Gemeinde Anröchte, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemeinde Ense, Stadt Erwitte, Stadt Geseke, Gemeinde Lippetal, Stadt Lippstadt, Gemeinde Möhnese, Stadt Rürthen, Stadt Soest, Stadt Warstein, Gemeinde Welver, Wallfahrtsstadt Werl und die Gemeinde Wickede (Ruhr).

§ 3 Zuständigkeiten, Umfang der Vereinbarung

- 1) Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Rahmenvertrag vom 27.04.1995 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund und dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund (Anhang 1).
- 2) Die tatsächlichen Kosten der Krankenhilfe werden quartalsweise durch den Kreis Soest nachgehend je Stadt/Gemeinde ermittelt. Die entstandenen Kosten werden von den Städten und Gemeinden erstattet. Eventuelle Mehrkosten bzw. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 4 Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten

- 1) Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal zur Verfügung. Er erhält für die in § 3 genannten Aufgaben eine Kostenerstattung in Höhe von 50% der tatsächlichen Personalkosten für eine bis max. EG 8 bzw. A 9 m.D. bewertete Stelle.
Darüber hinaus wird eine Sachkostenpauschale in Höhe von 50% von 9.700 € erstattet. Der Sachkostenanteil basiert auf dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 9/2018)“. Bei einer Fortschreibung des Gutachtens wird der Wert entsprechend angepasst.
- 2) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, entsprechend ihrem Anteil an der Einwohnerzahl des Kreises Soest die Personal- und Sachkosten zu erstatten.

Berechnungsbasis sind die offiziellen Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres.

- 3) Die Dienstaufsicht über das bei der Kreisverwaltung eingesetzte Personal verbleibt beim Kreis Soest.
- 4) Sollte der Kreis zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 5 Aktenführung

Die Akten werden beim Kreis Soest geführt und nach den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt sowie archiviert.

§ 6 Schriftform / Salvatorische Klausel/ Haftung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Inkrafttreten/ Kündigung

- 1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.
- 3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 und 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zuständigen Finanzbehörde festgestellt wird und keine Einigung über eine neue Kostenerstattung erzielt werden kann.

Soest, den

Für den Kreis Soest:

Eva Irrgang
(Landrätin)

Für die Gemeinde Anröchte

Alfred Schmidt
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Bad Sassendorf:

Malte Dahlhoff
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Ense

Hubert Wegener
(Bürgermeister)

Für die Stadt Erwitte

Peter Wessel
(Bürgermeister)

Für die Stadt Geseke

Dr. Remco van der Velden
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Lippetal

Matthias Lürbke
(Bürgermeister)

Für die Stadt Lippstadt

Christof Sommer
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Möhneseesee:

Hans Dicke
(Bürgermeister)

Für die Stadt Rüthen

Peter Weiken
(Bürgermeister)

Für die Stadt Soest:

Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)

Für die Stadt Warstein:

Dr. Thomas Schöne
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Welper

Uwe Schumacher
(Bürgermeister)

Für die Wallfahrtsstadt Werl:

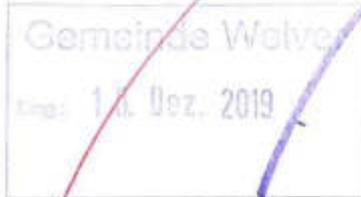
Michael Grossmann
(Bürgermeister)

Für die Gemeinde Wickede (Ruhr):

Dr. Martin Michalzik
(Bürgermeister)

Scholz, Juergen

Von: Michael.Streich@Kreis-Soest.de
Gesendet: Montag, 9. Dezember 2019 12:22
An: t.roemer@bad-sassendorf.de; m.dommes@soest.de;
d.schroeder@gemeinde-ense.de; Scholz, Juergen;
Werner.Knies@Geseke.de; ludger.schenkel@lippetal.de; olaf.blanke@stadt-
lippstadt.de; u.wiggerich@moehnesee.de; r.huels@anroechte.de;
regina.matteikat@werl.de; h.grzyb@ruethen.de; s.muenzel@erwitte.de;
j.pieper@warstein.de; i.regenhardt@wickede.de
Cc: Volker.Topp@Kreis-Soest.de; Christina.Kopmeier@Kreis-Soest.de;
Frank.Vahrenbrink@Kreis-Soest.de; Katharina.Boeckmann@Kreis-Soest.de
Betreff: AW: Öffentlich rechtliche Vereinbarung Krankenhilfe
Anlagen: 19 11 22 örV AsylBLG Krankenhilfe final Synopse.docx; 19 11 22 örV
AsylBLG Krankenhilfe final.docx; 19 11 22 Vorlage Verträge 2bUStG
Abrechnung AsylBLG .docx



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückmeldungen zu dem am 24.10.2019 übersandten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Ihre Hinweise habe ich in die abschließende Fassung der Vereinbarung eingearbeitet und in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

Weiterhin habe ich den abschließenden Entwurf der Vereinbarung und die Vorlage für den Kreistag, als Muster für Ihre Vorlagen, beigefügt.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Soziales am 05.03.2020, der Kreisausschuss am 19.03.2020 und der Kreistag am 26.03.2020 über die Vorlage beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Streich

Jezernt Finanzen, Soziales, Immobilien

Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Tel. 02921 302919

Mobil +49 160 96919141

Fax 02921 302389

michael.streich@kreis-soest.de

www.kreis-soest.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Die Kreisverwaltung Soest im Überblick:

Die Kreisverwaltung Soest mit rund 1.300 Bediensteten arbeitet für rund 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet. Sie ist mit dem Kreistag Teil der kommunalen Selbstverwaltung und nimmt Aufgaben in den Bereichen Ordnung, Gesundheits- und Verbraucherschutz, Bau, Kataster, Straßen, Umwelt, Jugend, Schule und Soziales wahr. Sie betreibt den Rettungsdienst, drei berufsbildende Schulen, sechs Förderschulen, eine Heilpädagogische Kindertagesstätte, ein Archiv sowie ein Medienzentrum. Außerdem

ist sie an der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, der Wirtschaftsförderung Kreis Soest GmbH und weiteren Einrichtungen beteiligt. Der Kreistag mit seinen 66 Mitgliedern gestaltet und kontrolliert die Aufgabenwahrnehmung.

Scholz, Juergen

Von: Michael.Streich@Kreis-Soest.de
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2020 10:17
An: t.roemer@bad-sassendorf.de; m.dommes@soest.de;
d.schroeder@gemeinde-ense.de; Scholz, Juergen;
Werner.Knies@Geseke.de; ludger.schenkel@lippetal.de; olaf.blanke@stadt-
lippstadt.de; u.wiggerich@moehnesee.de; r.huels@anroechte.de;
regina.matteikat@werl.de; h.grzyb@ruethen.de; s.muenzel@erwitte.de;
j.pieper@warstein.de; i.regenhardt@wickede.de
Cc: Volker.Topp@Kreis-Soest.de; Christina.Kopmeier@Kreis-Soest.de;
Frank.Vahrenbrink@Kreis-Soest.de; katharina.ruether@kreis-soest.de
Betreff: AW: Öffentlich rechtliche Vereinbarung Krankenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine kurze Information zum aktuellen Stand und zum weiteren Verfahren.

Bisher liegen mir Rückmeldungen aus Warstein, Wickede, Geseke, Lippstadt, Werl, Bad Sassendorf und Erwitte vor. Die jeweiligen Räte haben der Vereinbarung zugestimmt.

Es ist geplant, die Vereinbarung Ihren Bürgermeistern auf der HVB-Konferenz am 26.08. zur Unterschrift vorzulegen. Sollte diese Konferenz, wegen der Corona-Lage, nicht als Präsenz-Sitzung durchgeführt werden, werde ich einen Vorschlag machen, wie wir die Vereinbarung zu Ihnen in die Rathäuser bringen.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund

Michael Streich

Dezernat Finanzen, Soziales, Immobilien

Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Tel. 02921 302919
Mobil +49 160 96919141
Fax 02921 302389
michael.streich@kreis-soest.de
www.kreis-soest.de

Von: Streich Michael
Gesendet: Freitag, 3. April 2020 08:25
An: 'Bad Sassendorf Tim Römer'; 'Dommes, Michael'; 'Ense D. Schröder'; 'Gemeinde Welper 1'; 'Geseke Werner Knies'; 'Lippetal Ludger Schenkel'; 'Lippstadt Olaf Blanke'; 'Möhnesee U. Wiggerich'; 'r.huels@anroechte.de'; 'regina.matteikat@werl.de'; 'Rüthen H. Grzyb'; 's.muenzel@erwitte.de'; 'Warstein J.Pieper'; 'Wickede Ingo Regenhardt'
Cc: Topp Volker; Kopmeier Christina; Vahrenbrink Frank; Böckmann Katharina
Betreff: AW: Öffentlich rechtliche Vereinbarung Krankenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der aufgrund der Corona-Krise erlassenen Maßnahmen haben der Kreisausschuss am 19.03.2020 und der Kreistag am 26.03.2020 nicht getagt.
Der Vorlage zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung Krankenhilfe wurde deshalb als Dringlichkeitsvorlage (s. Anlage) zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Streich

Dezernat Finanzen, Soziales, Immobilien

Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Tel. 02921 302919

Mobil +49 160 96919141

Fax 02921 302389

michael.streich@kreis-soest.de

www.kreis-soest.de

Von: Streich Michael

Gesendet: Montag, 9. Dezember 2019 12:22

An: 'Bad Sassendorf Tim Römer'; 'Dommers, Michael'; 'Ense D. Schröder'; 'Gemeinde Welper 1'; 'Geseke Werner Knies'; 'Lippetal Ludger Schenkel'; 'Lippstadt Olaf Blanke'; 'Möhnesee U. Wiggerich'; 'r.huels@anroechte.de'; 'regina.matteikat@werl.de'; 'Rüthen H. Grzyb'; 's.muenzel@erwitte.de'; 'Warstein J.Pieper'; 'Wickede Ingo Regenhardt'

Cc: Topp Volker; Kopmeier Christina; Vahrenbrink Frank; Böckmann Katharina

Betreff: AW: Öffentlich rechtliche Vereinbarung Krankenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückmeldungen zu dem am 24.10.2019 übersandten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Ihre Hinweise habe ich in die abschließende Fassung der Vereinbarung eingearbeitet und in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

Weiterhin habe ich den abschließenden Entwurf der Vereinbarung und die Vorlage für den Kreistag, als Muster für Ihre Vorlagen, beigefügt.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Soziales am 05.03.2020, der Kreisausschuss am 19.03.2020 und der Kreistag am 26.03.2020 über die Vorlage beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Streich

Dezernat Finanzen, Soziales, Immobilien

Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Tel. 02921 302919

Mobil +49 160 96919141

Fax 02921 302389

michael.streich@kreis-soest.de

www.kreis-soest.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Die Kreisverwaltung Soest im Überblick:

Die Kreisverwaltung Soest mit rund 1.300 Bediensteten arbeitet für rund 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet. Sie ist mit dem Kreistag Teil der kommunalen Selbstverwaltung und nimmt Aufgaben in den Bereichen Ordnung, Gesundheits- und Verbraucherschutz, Bau, Kataster, Straßen, Umwelt, Jugend, Schule und Soziales wahr. Sie betreibt den Rettungsdienst, drei berufsbildende Schulen, sechs Förderschulen, eine Heilpädagogische Kindertagesstätte, ein Archiv sowie ein Medienzentrum. Außerdem ist sie an der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, der Wirtschaftsförderung Kreis Soest GmbH und weiteren Einrichtungen beteiligt. Der Kreistag mit seinen 66 Mitgliedern gestaltet und kontrolliert die Aufgabenwahrnehmung.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Scholz Datum: 31.07.2020	

Bürgermeister	<i>Scholz 31.07.20</i>	Allg. Vertreter	<i>31.07.2020</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>12</i>	oef	12.08.2020				

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver vom 29.04.2015
 hier: Antrag der Fraktion WELVER21 vom 16.07.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft pwc hat im Rahmen einer Organisationsuntersuchung die Struktur und Aufgabenverteilung bei der Gemeinde Welver analysiert. Als eine Maßnahme seiner Handlungsempfehlungen schlägt der Gutachter eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsleitung und den politischen Vertretern vor.

Im Juli 2019 und im Februar 2020 konnten Workshops mit der Verwaltungsleitung und den Ratsvertretern durchgeführt werden. Als Ergebnis wurde eine gemeinsame Änderung der Geschäftsordnung vereinbart. Ziel dieser Änderung ist eine regelmäßige Klausurtagung der Verwaltungsführung mit den Ratsmitgliedern zur Verbesserung der Kommunikation.

Die Klausurtagung soll zu Beginn eines Ratsjahres und danach im jährlichen Turnus stattfinden, die inhaltliche Vorbereitung erfolgt durch den Bürgermeister und den Ältestenrat. Der Ältestenrat soll regelmäßig, mindestens viermal im Jahr tagen. Zu beiden Gremien (Ältestenrat und Klausurtagung) soll der Bürgermeister einladen.

Dieses Ansinnen wird auch von der Fraktion WELVER21 mitgetragen (Siehe beigefügten Antrag). Bereits in der Ratssitzung am 24.06.2020 erfolgte vom Fraktionsvorsitzenden Kai Philipp eine entsprechende Anfrage.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung:

1. Änderung
der
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
der Gemeinde Welper
vom 29.04.2015

1. **§ 5a** der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

§ 5 a
Ältestenrat und Klausurtagung

Abs. (4) Neu:

Zu Beginn eines jeden Ratsjahres findet eine Klausurtagung aller Ratsmitglieder mit der Verwaltungsführung statt, um die gemeinsame Kommunikation (mit der Verwaltungsführung) untereinander zu stärken.

Die Klausurtagung findet zu Beginn des Ratsjahres und danach im jährlichen Turnus statt.

Inhaltlich wird die Klausurtagung durch den Ältestenrat und den Bürgermeister vorbereitet.

Der Ältestenrat tagt mindestens 4 x im Jahr.

Sowohl zu dem Ältestenrat als auch zur Klausurtagung lädt der Bürgermeister ein.

2. Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
Gleichzeitig tritt **§ 5a Abs. (4)** der Geschäftsordnung vom 29.04.2015 außer Kraft.



Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister
Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver

Eing. 17. Juli 2020

Welver, den 16.07.2020

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs1 S. 2 GO NRW zur Ratssondersitzung am 12.08.2020 oder Ersatztermin.

Betrifft: Änderung der Geschäftsordnung für ein besseres Miteinander von Rat und Verwaltung

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die Fraktion WELVER21 beantragt die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver.

Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat vor geraumer Zeit die Arbeitsabläufe in der Gemeinde und damit zusammenhängend auch mögliche Spannungsfelder, die die Arbeitsabläufe behindern könnten, analysiert. Zwei Spannungsfelder wurden erkannt. 1. Spannungsfeld **Bürgermeister/Beigeordneter** und 2. Spannungsfeld **Politik/ Verwaltung**.

Unter externer Moderation, angeregt von der GPA, fanden zwei Treffen statt, um bestehende Probleme in und zwischen den Spannungsfeldern anzusprechen, zu besprechen und wenn möglich auszuräumen.

Diese Gespräche, wenn auch schwierig, brachten nach Ende der zweiten Gesprächsrunde ein Ergebnis hervor. Es wurde für die Zukunft und ein **zukünftiges Miteinander von Politik und Verwaltung ein gemeinsames Vorgehen formuliert**.

Der Rat beschließt eine Änderung der Geschäftsordnung um dem neuen Rat die Arbeit vor vorne herein zu erleichtern.



Beschlussvorschlag:

In die Geschäftsordnung sind folgende Passagen aufzunehmen:

1. Zu Beginn eines jeden Ratsjahres findet eine Klausurtagung aller Ratsmitglieder mit der Verwaltungsführung statt, um die gemeinsame Kommunikation mit der Verwaltungsführung und untereinander zu stärken.
2. Der Altstenrat tagt regelmäßig, mindestens 4 x im Jahr.
3. Zu beiden Gremien lädt der Bürgermeister ein.

Das kann nicht von einem neuen Rat beschlossen werden. Es war der Wunsch möglichen Problemsituationen im Vorfeld zu begegnen und gemeinsam Lösungen herbeizuführen.

Eine Aufgabe und Verpflichtung, die der alte Rat, jetzige Rat. zu Ende führen sollte.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Phillipper

Fraktionsvorsitzender
Fraktion WELVER21

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 30.07.2020

Bürgermeister	Schm 31.07.20	Allg. Vertreter	31.07.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	31.07.20

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	13	oef	12.08.2020				

Änderung der Marktordnung vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 06.07.1982 hier: Antrag der Fraktion WELVER21 vom 28.07.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

- Siehe beigelegten Antrag vom 28.07.2020 –

Die Fraktion Welper21 im Rat der Gemeinde Welper stellt den Antrag, die Marktordnung der Gemeinde Welper vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes vom 06.07.1982, zu ändern.

Die Bestandsaufnahme der Marktordnung hat ergeben, dass sie einer generellen Überarbeitung bedarf. Die Verwaltung wird daher zunächst eine Neufassung der Marktordnung erstellen. In dieser Neufassung werden auch die mit obengenannten Antrag vom 28.07.2020 genannten Änderungen berücksichtigt.

Der Entwurf der Neufassung der Marktordnung wird den Mitgliedern des Fachausschusses in seiner nächsten Sitzung vorgestellt.

Fazit:

Nach der aktuellen Rechtslage ist die Durchführung eine Jahrmarktes, zu der auch der Abendmarkt aufgrund seines Warenangebots gehört, bis zum 31.10.2020 nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Rates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis. Ein Beschluss ist zur Zeit nicht erforderlich.



Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister
Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver

Welver, den 28.07.2020

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs1 S. 2 GO NRW zur Ratssondersitzung am 12.08.2020 oder Ersatztermin.

Betrifft: Änderung der Marktordnung vom 14.05.1974, ergänzt um die ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 06.07.1982

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die Fraktion WELVER21 beantragt die Ergänzung der Marktordnung um die Aufnahme des ABENDMARKTES in diese Marktordnung der Gemeinde Welver.

Begründung:

Der ABENDMARKT wurde konzipiert, um der außerhalb von Welver arbeitenden Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, auf einem Wochenmarkt einzukaufen. 4/5 der sozialversicherungspflichtigen Einwohner von Welver haben auf Grund der zeitlichen Lage des regulären Wochenmarkttagess nicht die Möglichkeit, hier die Waren des täglichen Bedarfes einzukaufen. Das dahinter liegende Veranstaltungskonzept entspricht der Erwartung der Bevölkerung nach dem Einkaufserlebnis.

Der Markt musste in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie mehrfach abgesagt werden, weil er durch die Gemeindeverwaltung als Jahrmarkt eingestuft worden ist. Es griffen hier die Obergrenzen für Veranstaltungen. Dies ist aber faktisch nicht richtig, da der ABENDMARKT als Ergänzung zum Wochenmarkt zu sehen ist. Andere Wochenmärkte, mit starker Besucherfrequenz, wie z.B. Soest oder Münster konnten stattfinden.

Das ausgewiesene Warensortiment in der Marktordnung entspricht dem Angebot des ABENDMARKTES.

Ein weiterer Aspekt: Der ABENDMARKT dient auch dazu, Händlern die Gemeinde Welver und deren Vorzüge als Markt- und Handelsplatz näher zu bringen, um sie auch für den Wochenmarkt am Freitag zu interessieren. Dies kann der ABENDMARKT unter den gegebenen Bedingungen nicht erfüllen.



Folgende Änderungen sollten vorgenommen werden:

1 (1) Marktplatz, Markttag und Marktzeiten

Als Wochenmarktplatz dient der Gemeinde der Marktplatz (Platz vor dem Rathaus) und bei der Durchführung anderer Märkte bei Bedarf die Straße Am Markt.

neu aufzunehmen

noch §1 (3a)

Neben dem Wochenmarkt am Freitag können weitere Märkte gem. § 68 Gewerbeordnung als Spezial- oder Jahrmarkt stattfinden. Der Spezial- oder Jahrmarkt verfügt über ein anderes Marktsortiment wie der Wochenmarkt. Sollte eine Reduzierung des Marktsortiments des Spezial- oder Jahrmarkts zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sein, ist dies grundsätzlich möglich.

§ 6 (1) Marktaufsicht

Die Marktaufsicht erfolgt durch das Ordnungsamt. Dritte können mit der Durchführung der Märkte durch die Gemeinde beauftragt werden.

§ 9 (3) Haftungsregeln

Änderung Satz 1

Wird das Ausfallen, die Verschiebung oder die Beschränkung von Märkten dieser Satzung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen, vom von der Gemeinde nicht zu vertretenen Gründen angeordnet, so kann daraus von den Anbietern oder beauftragten Dritten kein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden

Weitere Maßnahmen:

Natürlich sind alle Corona Schutzauflagen im Falle einer Durchführung zu beachten und umzusetzen. (Abstände, mögliche Eingangskontrolle, Mund-Nasen-Bedeckung usw.)

Da die Dauer der Corona-Pandemie auch in das Jahr 2021 hinein noch nicht abzusehen ist, sollte hier in Bezug auf den ABENDMARKT in dieser Marktordnung Klarheit geschaffen werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Philipper

Fraktionsvorsitzender
Fraktion WELVER21

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 31.07.2020

Bürgermeister	<i>Scholz 31.07.2020</i>	Allg. Vertreter	<i>31.07.2020</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>14</i>	oef	12.08.2020				

Unterstützung der Gemeinde bei der Suche einer Hundewiese und Hilfe bei der Umsetzung und Realisierung

hier: Antrag der Fraktion WELVER21 vom 29.07.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 12.08.2020:

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich die Schaffung einer Hundewiese in der Gemeinde Welver. Diese ist aber abhängig von der Verfügbarkeit einer geeigneten Fläche. Hier ist zunächst eine entsprechende Prüfung erforderlich. Sollte ein Bürger die Bereitschaft erklären eine Fläche zur Verfügung zu stellen, kann er sich gerne bei der Verwaltung melden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat verweist den Antrag zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss.



Gemeinde Welver
Empf.: 30. Juli 2020

Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister
Uwe Schumacher
Am Markt 4
59514 Welver

Welver, den 29.07.2020

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs1 S. 2 GO NRW zur Ratssondersitzung am 12.08.2020 oder Ersatztermin.

Betrifft: Aus aktuellem Anlass: **Unterstützung der Gemeinde Welver bei der Suche einer Hundewiese und Hilfe bei der Umsetzung und Realisierung.**

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die Fraktion WELVER21 beantragt aus aktuellem Anlass, Unterstützung der Gemeinde Welver bei der Suche nach einer Hundewiese/ Freilauffläche und Hilfe bei der Umsetzung und Realisierung.

Begründung:

Wie man aktuell der Presse entnehmen kann, organisieren sich zurzeit hundehaltende Bürger, mit dem Ziel eine Hundewiese/ Freilauffläche zu planen und umzusetzen.

Damit das Engagement von aktiven Bürgern (Unterschriftensammlungen) nicht im Sande verläuft, wie bei einer Aktion zur Radwegeverbindung von Dinker nach Welver, wollen wir diesem Vorhaben, frühzeitig, durch einen Fraktionsantrag den nötigen Nachdruck verleihen.

Mit Artgenossen herumtollen, sich beschnuppern, spielen, Rangordnungen klären - das können Hunde am besten, wenn sie nicht an der Leine laufen dürfen. Dafür sind Freilaufflächen da.

Allen voran ist die Hundewiese aber die ideale Gelegenheit das soziale Verhalten mit Artgenossen zu fördern. Regelmäßige Besuche machen die Hunde nachweislich entspannter und ausgeglichener. Sie lernen Unterwürfigkeit und Dominanz kennen, wie sie mit größeren und kleineren Hunden umgehen müssen, auf ältere Hunde Rücksicht nehmen können und Welpen tolerieren.

Eine Hundewiese dient auch dem Schutz Erholungssuchender und der wildlebenden Tiere.

Diese Sozialisierung dient sowohl dem Hund als auch im Kontakt mit allen Bürgern dieser Gemeinde.



Eine Hundewiese ist aber kein rechtsfreier Raum. Eine Hundewiese hat Spielregeln.

Benutzungsregeln

Die Benutzung der Hundefreilaufflächen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Hunde müssen von ihren Besitzern auch beim Auslauf beaufsichtigt werden. Die Tiere müssen auf Zuruf reagieren und dürfen den abgegrenzten Bereich nicht ohne Aufsicht verlassen. Besitzer müssen also besonders vorsichtig sein. Übergriffe des Hundes sind zu verhindern, Hundehaufen müssen entfernt werden. Entsteht durch einen Hund ein Sach- oder ein Personenschaden, muss der Besitzer diesen ausgleichen.

Es sollen Hinweistafeln aufgestellt werden, auf denen klar aufgelistet ist, was auf der Hundewiese erlaubt ist, auch einen Ordnungsdienst, der stichprobenartig kontrolliert, ob die Vorgaben für das Gelände auch eingehalten werden, soll es geben. Wenn nicht, sollen Verstöße wie jede Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Haftung

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Schaden, der einer dritten Person durch den Hund entstanden ist, zu ersetzen. Das ist vom Gesetzgeber in Paragraph 833 BGB geregelt. Das heißt im konkreten Fall, dass der Hundehalter unabhängig von seinem Verschulden für alle von seinem Hund beziehungsweise auch von ihm mit verursachten Schäden haftet.

Verein

Ein Verein zum Betrieb und Unterhaltung einer Hundewiese sollte sich gründen. Unterstützt von der Verwaltung, z.B. beim Mähen der großen Rasenflächen. Die Flächen Kot-frei zu halten, wäre Aufgabe des Vereins.

Vordringliche Aufgabe ist jedoch in der Bevölkerung für Akzeptanz zu werben und dafür zu sorgen, dass die Regeln eingehalten werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, aktiv Kontakt mit der Initiatorin/ später mit dem Verein zu suchen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, aktiv mögliche Flächen zu suchen und die darauf mögliche Entwicklung und Finanzierung einer Hundewiese, gemeinsam mit dem Verein zu prüfen.
3. Eine Finanzierung durch die Gemeinde und/oder entsprechender Förderprogramme ist möglich. Haushaltsmittel sind ggf. einzuplanen und in den Haushalt einzustellen.
4. Eine Zweitnutzungsmöglichkeit/ Gegenfinanzierung, wie z.B. durch Pferdesport oder Hundetraining kann angedacht werden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode des zuständigen Fachausschusses zu berichten.



Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Kay Philipper

Fraktionsvorsitzender
Fraktion WELVER21